

Die 10. AHV-Revision vor dem Volksentscheid

Auszug aus der Zeitschrift "Soziale Sicherheit" Nr. 2/1995
des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)

Enthält folgende Beiträge:

- Vorwort von Bundesrätin Ruth Dreifuss
- Gesamtwürdigung der Revision, von Dr. W. Seiler, Direktor BSV
- Stossende Fälle - und wie die 10. AHV-Revision sie löst
- Wichtige Neuerungen der Revision - kurz erläutert
- Die Uebergangsbestimmungen - ein wichtiger Teil der Revision
- Zur Volksinitiative SPS/SGB "Ausbau von AHV und IV"
- Interview mit Nationalrätin Spoerry und Nationalrat Fasel

Ja zur 10. AHV-Revision



Bundesrätin Ruth Dreifuss

Ein Thema des UNO-Weltsozialgipfels, der vor wenigen Wochen in Kopenhagen stattgefunden hat, war die soziale Integration als Auftrag an den Staat, materielle wie immaterielle Notlagen zu beseitigen. Die zentrale Bedeutung dieses Themas ist offensichtlich, denn: Woran soll sich eine Gesellschaft messen lassen, wenn nicht am Grad sozialer Integration, die sie ihren schwächsten Mitgliedern einräumt? Zu diesen schwächsten Mitgliedern gehören oft unsere älteren Mitmenschen. Für sie bedeutet soziale Integration einerseits Älterwerden ohne materielle Sorgen, aber auch Älterwerden im gewohnten sozialen Umfeld.

Um dieses Ziel für unsere älteren Mitmenschen zu erreichen, gibt es in der Schweiz seit knapp 50 Jahren ein Sozialwerk, das sich ausgezeichnet bewährt hat: die AHV. Zu Beginn als blosser Beitrag an die Existenzsicherung gedacht – 1948 betrug die monatliche Mindestrente lediglich 40 Franken –, ist sie Schritt für Schritt ausgebaut und neuen sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an-

gepasst worden. Heute weist die AHV eine breite Leistungspalette auf: Neben Renten – die sich zusammen mit den Ergänzungsleistungen am Existenzbedarf orientieren – richtet die AHV auch Hilflosenentschädigungen aus und gibt Hilfsmittel ab. Ältere Personen sollen länger in ihrer gewohnten Umgebung leben, soziale Kontakte knüpfen und erhalten können. Diese zentrale Bedeutung der AHV für die soziale Integration im Alter, aber auch die wohl einmalige Verknüpfung von Versicherungs- und Solidaritätselementen, erklärt die hohe Popularität, der sich die Institution AHV heute erfreut. In weiten Teilen der Bevölkerung wird die AHV als *der* Eckpfeiler unseres Sozialversicherungssystems verstanden.

Nun sind wir – in einer Zeit, in der Moratoriums- und Sozialabbau Diskussionen nicht abreissen – aufgefordert, am 25. Juni an der Urne über einen weiteren, wichtigen Schritt in der Entwicklung der AHV zu entscheiden: Wir stimmen über die 10. AHV-Revision ab.

Was bringt uns diese Revision? Die 10. AHV-Revision macht die AHV zum einen noch sozialer: Die wichtigste sozialpolitische Massnahme besteht in der definitiven Verankerung der neuen, sogenannten «geknickten» Rentenformel, mit der die wirtschaftlich schwächeren Rentner und Rentnerinnen gezielt bessergestellt werden. Die Finanzierung der höheren, nach der neuen Formel berechneten Renten, von denen rund 600 000 Personen profitieren, kostet jährlich knapp 500 Mio. Franken. Eine weitere sozialpolitische Verbesserung ist in der Weiterführung der Hilflosenentschädigung mittleren Grades zu sehen, aber auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften dürften in vielen Fällen zu Rentenverbesserungen führen.

Neben diesen sozialpolitischen Verbesserungen enthält die 10. AHV-Revision zudem verschiedene Massnahmen, die der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der AHV zum Durchbruch verhelfen sollen: In der Tat beruht die heutige AHV noch immer auf einem traditionellen Familienbild, das die Frau bis heute AHV-rechtlich vom Mann abhängen lässt. Die 10. AHV-Revision bringt in dieser Hinsicht einmal einen eigenständigen Rentenanspruch für alle Frauen (Splitting). Mit der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgut-

schriften wird zudem unentlohnte Arbeit, die heute noch in erster Linie von Frauen erbracht wird, sozialversicherungsrechtlich anerkannt. Als gleichstellungspolitische Massnahme ist schliesslich auch die Einführung der Witwerrente zu erwähnen.

Die Kosten der sozial- und gleichstellungspolitischen Massnahmen der 10. AHV-Revision gefährden das finanzielle Gleichgewicht der AHV in keiner Art und Weise: Die erwähnten Hauptpunkte der Revision verursachen gesamthaft jährliche Mehrkosten von knapp 800 Mio. Franken, das sind rund 3 Prozent der geschätzten AHV-Ausgaben für das Jahr 1995. Um die 10. AHV-Revision kostenneutral zu gestalten, beschloss das Parlament in der Schlussphase der Revisionsarbeiten dennoch, das Frauenrentenalter schrittweise um zwei Jahre zu erhöhen. So wenig sich dieser Schritt auch aufgedrängt haben mag, so wenig darf er jetzt zu einer Ablehnung der 10. AHV-Revision und ihren gewichtigen sozialen und gleichstellungspolitischen Errungenschaften führen: Die Finanzierungsfrage wird ohnehin im Zentrum der 11. AHV-Revision stehen, die zu einer breiten und umfassenden Diskussion verschiedener finanzwirksamer Massnahmen wird führen müssen. In diesem Rahmen wird ohne Zweifel auch eine Neuorientierung in der Rentenalterfrage zu prüfen sein.

Die in der AHV sinnvolle «Politik der kleinen Schritte» lässt mich deshalb für ein klares «Ja» zur 10. AHV-Revision eintreten. Die Zeit ist reif, um diesen weiteren wichtigen Schritt in der jahrzehntelangen Entwicklung der AHV zu vollziehen, nicht zuletzt damit der nächste problemlösende Schritt möglichst rasch eingeleitet werden kann. ■

Ruth Dreifuss, Bundesrätin

Die 10. AHV-Revision vor dem Volksentscheid

Am 1. Januar 1948 wurde die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung – kurz: die AHV – eingeführt. Die AHV nimmt im Rahmen des Systems der schweizerischen Sozialversicherungen eine ausserordentliche Stellung ein. Keine andere Sozialversicherung ist derart in der Bevölkerung verankert. Es ist den Gründern der AHV gelungen, ein Werk zu schaffen, das einerseits der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten Rechnung trägt, in dem aber andererseits die Solidarität der wirtschaftlich Starken mit den Schwächeren eine zentrale Rolle spielt. Versicherungsprinzip und Solidaritätsprinzip sind die zwei Pfeiler, auf welchen die AHV aufgebaut worden ist. Das neue Splitting-System reiht sich in diese Tradition ein und passt sie den neuen Verhältnissen an. Das Schweizervolk wird am 25. Juni 1995 über seine Einführung entscheiden.

VON DR. WALTER SEILER, DIREKTOR BSV

Das Splitting-System ist eine Antwort auf die Veränderungen in Familie und Gesellschaft

Die heute geltende AHV beruht immer noch auf dem Familienbild der 40er und 50er Jahre. Der Mann war Oberhaupt und Ernährer der Familie, die Frau kümmerte sich um den Haushalt und die Kinder. Frauen wurden in erster Linie als Ehefrauen zur Kenntnis genommen.¹ Dieses Familienbild prägt das ganze Leistungssystem der geltenden AHV:

- Frauen haben nur dann einen eigenen Rentenanspruch, wenn sie entweder ledig, geschieden bzw. verwitwet sind oder der Ehemann noch über keine eigene Rente verfügt. Sobald der Rentenanspruch des Ehemannes entsteht, erlischt die Rente der Frau.
- Für die Berechnung der Ehepaarrente sind die Beitragsdauer des Mannes und seine Einkommen entscheidend. Die Einkommen der Frau werden zwar zu jenen des Mannes hinzugezählt, die Frau hat aber nicht die Möglichkeit, die Beitragsdauer des Mannes mit ihren eigenen Beitragszeiten zu vervollständigen.
- Der Tod des Mannes löst eine Witwenrente sowie Vaterwaisenren-

ten aus, der Tod der Mutter lediglich Mutterwaisenrenten, die tiefer sind als Vaterwaisenrenten.

- Geschiedene Frauen können die Berücksichtigung der Einkommen ihres ehemaligen Mannes bei der Rentenberechnung erst verlangen, wenn dieser verstorben ist.

Dieses *Familienbild* entspricht der heutigen Realität nicht mehr. 1988 trat das neue Ehegesetz in Kraft. Frauen und Männer sind in der Ehe gleichberechtigt und organisieren die Familiengemeinschaft frei nach ihren Bedürfnissen und Wünschen. Jeder trägt zum Unterhalt der Familie bei, sei es durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit, durch die Besorgung des Haushaltes, durch die Betreuung der Kinder oder die Mithilfe im Betrieb des andern Ehegatten.² Auf der andern Seite lässt sich aber auch feststellen, dass sich die *Familienformen* ändern. Das Heiratsalter steigt, ein Drittel der Ehen werden durch Scheidung aufgelöst. Aufgabe der AHV ist es, ihren Auftrag auf Deckung des Existenzbedarfs auch in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld zu erfüllen. Sie muss diesem Wandel mit andern Worten Rechnung tragen. Dem Gesetzgeber ist dies mit dem Splitting-System gelungen.

Ein gerechteres System

Das Leistungsgefüge der AHV ist somit auf Ehepaare, bei welchen der Mann dauernd voll erwerbstätig ist, ausgerichtet. Diese Aussage wird durch die Rentenstatistiken untermauert. Ehepaare und verwitwete Personen haben heute nicht nur die höchsten Renten, sondern sie sind auch unter den Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen unterdurchschnittlich vertreten.

Ganz anders sieht es aus, wenn eine Person nicht in diese vorgegebene Karriere passt und etwa Erwerbsunterbrüche aufweist oder geschieden ist. Die Durchschnittsrenten sinken, die Abhängigkeit von den Ergänzungsleistungen steigt (vgl. Tab. 1).

Das Splitting-System verschafft allen einen *eigenen Rentenanspruch*. Männer und Frauen haben in der AHV und der IV (mit zwei Ausnahmen) endlich die gleichen Rechte.³ Die bisherigen Benachteiligungen der Frauen beim Rentenanspruch und bei der Rentenberechnung werden aufgehoben.

Die Arbeiten an der 10. AHV-Revision haben aber mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass es nicht reicht, den Gleichberechtigungsauftrag formell zu erfüllen. Es geht vielmehr auch darum, die Abhängigkeit der sozialen Absicherung vom Zivilstand aufzuheben und das System somit auch gerechter zu gestalten. Dies soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Hat eine Frau eine vollständige Beitragsdauer in der AHV und heiratet sie einen Mann mit grossen Beitragslücken, so hat diese Zivilstandsänderung für sie negative rentenrechtliche Auswirkungen. Die Ehepaarrente wird heute auf der Grundlage der Beitragsdauer des Ehemannes festgesetzt. Dessen Beitragslücken wirken sich demnach voll aus und können durch die vollständige Beitragsdauer der Frau nicht ausgeglichen werden. Die einzige Milderung, welche das geltende

1 Vgl. Bericht der Expertenkommission für die Einführung der AHV vom 16. März 1945, S. 62: «Den Ehefrauen steht in der Regel kein selbständiger, sondern nur ein von den Beitragsleistungen des Ehemannes abgeleiteter Rentenanspruch zu.»

2 Art. 159–163 ZGB.

3 Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden das unterschiedliche Rentenalter und die unterschiedliche Regelung von Witwen- und Witwenrente.



zahlungen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) statt.

Mit der 10. AHV-Revision werden die Grundprinzipien der AHV und der IV (Versicherungsprinzip und Solidaritätsprinzip) also nicht in Frage gestellt, sie erhalten aber teilweise eine neue Orientierung.

Versicherungsprinzip

Das Versicherungsprinzip verschafft einerseits jeder Person, welche Beiträge bezahlt hat, einen Rentenanspruch. Andererseits hängt die Höhe der Leistung auch von den bezahlten Beiträgen ab. Mit der Einführung des eigenständigen Rentenanspruchs für alle Frauen bringt die 10. AHV-Revision das Versicherungsprinzip in bezug auf den Anspruch voll zum Tragen.

Heute lösen die Beiträge des Mannes nicht nur seine eigene Rente, sondern auch eine Ehepaarrente und – im Falle seines Todes – eine Witwenrente aus, bzw. diese Beiträge werden für die Berechnung der Alters- oder Invalidenrente seiner Frau berücksichtigt. Dabei kommen die Beiträge für jede dieser Renten, also auch für die Renten der Frau, voll zur Anrechnung. Dass dies in einem Spannungsverhältnis zum Versicherungsprinzip steht, ist offensichtlich. Das Splitting-System wählt auch hier einen anderen Ansatz. Grundsätzlich wird die Rente der Frau aufgrund der Beiträge der Frau und die Rente des Mannes aufgrund seiner Beiträge festgesetzt. Lediglich die Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, werden bei beiden Ehegatten berücksichtigt, bei jedem aber nur zur Hälfte. An die Stelle der heutigen *Einkommenskumulation* über die ganze Versicherungsdauer von verheirateten Personen tritt somit die *Einkommens-teilung* während der Ehe. In diesem Wechsel von der Einkommenskumulation zur Einkommens-teilung liegt eine weitere *Stärkung des Versicherungsprinzips*. Die Einkommens-teilung verstärkt auch die Eigenverantwortung der beiden Ehegatten im Hinblick auf das Alter, da sich die Ansprüche des Mannes nicht mehr uneingeschränkt auf die Ehefrau «vererben lassen».

Solidaritätsprinzip

Das Versicherungsprinzip wird in der AHV immer auch durch das Solidaritätsprinzip ergänzt. Die 10. AHV-Revision definiert aber diese

Recht vorsieht, ist, dass in den Fällen mit ungleicher Beitragsdauer immer mindestens die Rente ausgerichtet wird, welche die Frau ohne rentenberechtigten Ehemann erhalten würde (Art. 32 Abs. 3 AHVG). Im umgekehrten Fall aber (volle Beitragsdauer des Mannes und keine Beiträge oder starke Beitragslücken der Frau, z.B. wegen Auslandsaufenthalt) wird immer die volle Ehepaarrente des Mannes ausgerichtet. Nach dessen Tod kann die Witwe eine volle einfache Altersrente beanspruchen, auch wenn sie

gleichzeitig noch einen Anspruch auf eine Altersrente einer ausländischen Versicherung hat.

Im Splitting-System hat die Beitragsdauer des Mannes ausserhalb der Ehe weder positive noch negative Auswirkungen auf die Rente der Frau. Die Frau würde in den Jahren ausserhalb der Ehe genau gleich behandelt wie eine ledige Frau. Lediglich während der Ehejahre findet ein Ausgleich unter den beiden Ehegatten auf der Grundlage der von beiden erworbenen Ansprüche gegenüber der AHV und der IV (Beitrags-

Solidaritäten teilweise neu. So tritt an die Stelle der Solidarität zwischen nichtverheirateten Personen mit verheirateten die Solidarität der kinderlosen Personen mit Müttern und Vätern und die Solidarität der Personen ohne Betreuungsaufgaben mit jenen, die sich um pflegebedürftige Verwandte kümmern. Die 10. AHV-Revision gewichtet die Erziehung von Kindern und die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger bei der Rentenberechnung gleich stark wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bei der Rentenberechnung werden fiktive Einkommen, auf denen keine Beiträge bezahlt worden sind, als Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet und führen so zu Rentenverbesserungen, die von der Gemeinschaft aller Versicherten finanziert werden. Eltern, die wegen der Kindererziehung Einkommenseinbußen erleiden, sollen nicht durch tiefere Renten bestraft werden. Das gleiche gilt auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten, ist doch die Betreuung einer pflegebedürftigen Person innerhalb der Familie für die Betroffenen und die Gesellschaft sehr viel vorteilhafter als die Unterbringung dieser Personen in einem Pflegeheim.

Das Splitting mit den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bringt zwar nicht für alle Personen nur Vorteile. Es bringt aber für alle Versicherten ein gerechtes System. Wo es gegenüber dem heutigen System Verschlechterungen geben könnte (kinderlose Ehepaare im Einkommensbereich zwischen ca. 60 000 und 70 000 Franken sowie verwitwete Personen ohne Kinder), sorgen Übergangsregelungen dafür, dass sie sich auf die neue Lage vorbereiten können.

Die AHV und die IV werden noch sozialer

Die neun AHV-Revisionen zwischen 1948 und 1979 standen im Zeichen eines generellen Leistungsausbaus der AHV und der IV. Mit der 8. AHV-Revision (1973/1975) wurden die Renten der AHV und der IV mehr als verdoppelt. Mit der 9. AHV-Revision (1979) wurde die Indexierung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung eingeführt. Die 10. AHV-Revision findet nun aber in einer Zeit statt, in welcher sich aufgrund der ungünstigen de-

Tab. 1: Durchschnittliche Rentenhöhe im März 1994 nach Zivilstand und Anteil der EL-Bezüger/innen

Zivilstand	Monatliche durchschnittl. Renten in Fr. Frauen	Prozentanteil der EL-Bezügerinnen	Monatliche durchschnittl. Renten in Fr. Männer	Prozentanteil der EL-Bezüger
Ledig	1371	24,10 %	1373	23,70 %
Verheiratet	1028	2,20 %	1644	4,10 %
Getrennt	1089	- ¹	1548	- ¹
Verwitwet	1701	18,40 %	1699	12,70 %
Geschieden	1442	35,30 % ²	1601	24,50 %

¹ nicht erhoben

² Die seit 1994 möglichen Erziehungsgutschriften bei geschiedenen Frauen schlagen sich in dieser statistischen Erhebung vom März 1994 noch kaum nieder.

Abb. 1: Wie funktioniert das Splitting?

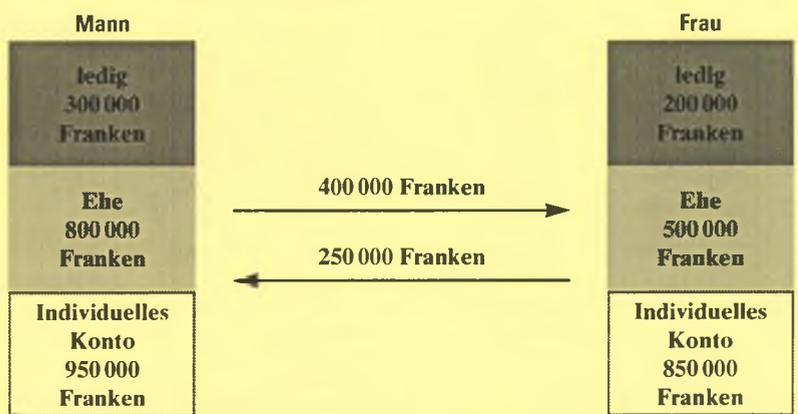
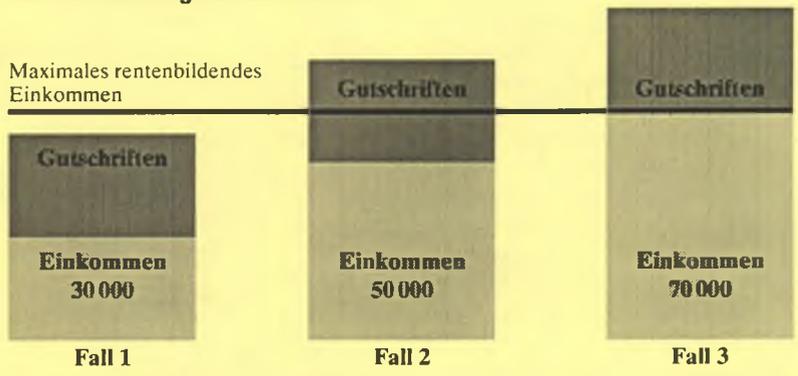


Abb. 2: Wirkung der Gutschriften



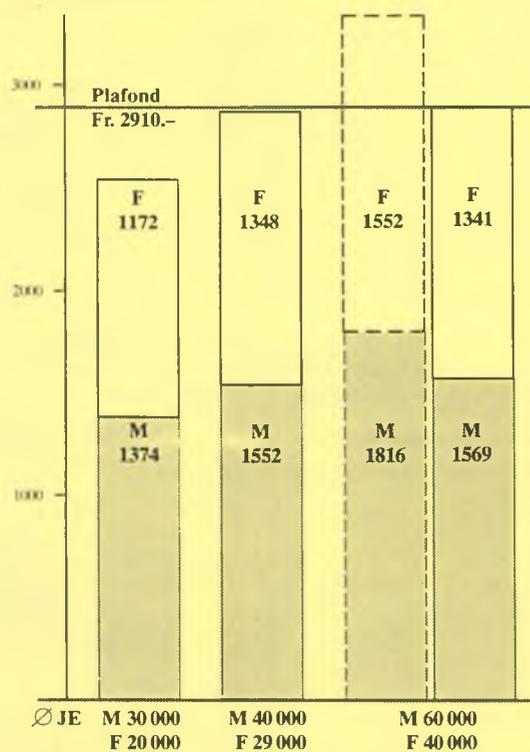
mografischen Entwicklung Finanzierungsprobleme für die AHV abzeichnen. Zur Einleitung der notwendigen Massnahmen bleibt noch Zeit. Das wird Aufgabe der 11. AHV-Revision sein. Bereits mit der 10. AHV-Revision musste aber darauf geachtet werden, dass die Mittel für die notwendigen sozialen Verbesserungen gezielt eingesetzt werden und tatsächlich Personen zugute kommen, die sich in schwierigen

Verhältnissen befinden. Dies ist mit der vorliegenden Revision gut gelungen.

Neue Rentenformel begünstigt tiefe Einkommen

Im Rahmen des vorgezogenen ersten Teils der 10. AHV-Revision wurde 1993 eine neue Rentenformel eingeführt. Die Minimalrente und die Maximalrente wurden nicht erhöht. Alle andern Renten zwischen

Abb. 3: Plafonierung der Renten bei Verheirateten



Die Abbildung zeigt, dass die Plafonierung sich bis zu einem durchschnittlichen Jahreseinkommen (Ø JE) von zusammen rund 70 000 Franken nicht auswirkt. Bei höheren Einkommen werden die beiden Einzelrenten anteilmässig auf den Gesamtplafond von 2910 Franken (150 % der Maximalrente) gekürzt.

dem Minimum und dem Maximum wurden stärker angehoben. Die stärksten Verbesserungen liegen bei einem rentenbildenden Durchschnittseinkommen von 34 920 Franken. Dieser Punkt liegt etwas über den Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen. Dadurch kommen die Rentenverbesserungen auch tatsächlich den Rentnerinnen und Rentnern zugute und werden nicht durch eine Herabsetzung der Ergänzungsleistungen rückgängig gemacht.

Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird honoriert

Die Gleichstellung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit der Erwerbstätigkeit bildet ein Kernstück der Vorlage. Erstmals wird im Rahmen einer Sozialversicherung die Unterscheidung zwischen entlohnter und nichtentlohnter Arbeit aufgehoben. Die Wichtigkeit dieser Massnahme kann nicht genug betont werden. Mit der Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

ten ist dem Parlament eine Neuerung gelungen, welche auch international Beachtung finden wird. Mit der Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschrift erfüllt die Schweiz eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, welche die Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungszeiten für den Rentenanspruch und die Rentenberechnung anregt.⁴ Da bei der Rentenberechnung die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wie Erwerbseinkommen berücksichtigt werden, verstärkt die neue Rentenformel die Wirkung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei tiefen Einkommen gegenüber hohen Einkommen. Mittelfristig dürften die Betreuungsgutschriften gerade auch die Situation lediger Frauen in der AHV verbessern, die sich häufig der Pflege ihrer Eltern widmen und wegen des damit verbundenen Lohnausfalles häufig sehr tiefe Renten haben.

Plafonierung wird sozialer

Die Plafonierung der beiden Einzelrenten eines Ehepaars steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Prinzip des Systems des individuellen Rentenanspruchs. Eine Erhöhung der Plafonierungsgrenze oder gar ein Verzicht auf die Plafonierung wären sicher wünschenswert. Das Parlament stand aber vor dem Sachzwang der finanziellen Rahmenbedingungen. Ein Wegfall der Plafonierung hätte Mehrkosten von rund 2 Milliarden Franken zur Folge gehabt. Selbst eine Erhöhung der Grenze von 150 Prozent auf 160 Prozent hätte zu Mehrkosten in der Höhe von gegen 450 Millionen Franken geführt. Immerhin wird die Plafonierung gegenüber dem heutigen Recht erheblich sozialer. Heute entspricht die Ehepaarrente nämlich 150 Prozent der einfachen Rente des Ehemannes (wobei die Einkommen der Frau bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden). Dies bedeutet nichts anderes, als dass eine tiefe Rente genau nach den gleichen Grundsätzen plafoniert wird wie eine hohe Rente. Neu werden die beiden Renten des Ehepaars bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert. Die Plafonierung richtet sich

⁴ Empfehlung Nr. R(91)2 vom 14. Februar 1991 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit der Erwerbstätigen ohne beruflichen Status (Helfer, im Haushalt Tätige mit familiären Verpflichtungen und ehrenamtlich Tätige).

mit anderen Worten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Ehepaars. Ehepaare, die zusammen über ein rentenbildendes Einkommen von nicht mehr als 70 000 Franken verfügen, erfahren überhaupt keine Plafonierung, erhalten also zwei volle Einzelrenten. Ehepaare mit einem Einkommen, das unterhalb dieser Grenze liegt, erhalten teilweise erhebliche Verbesserungen gegenüber dem heutigen Recht.

Weitere Verbesserungen

Neben den wichtigen sozialen Verbesserungen, die sich aus der neuen Rentenformel, den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie der Neuordnung der Plafonierung ergeben, enthält die 10. AHV-Revision zahlreiche Massnahmen, die zwar weniger spektakulär sind, aber einige ausgesprochen stossende Mängel des geltenden Rechts beheben.

Die Verbesserungen der 10. AHV-Revision werden sich nicht nur in der AHV, sondern auch in der Invalidenversicherung auswirken. Dazu kommt, dass in der IV der Anspruch auf die Zusatzrente auf beide Ehegatten ausgedehnt wird.

Kein finanzielles Abenteuer, aber auch kein Sozialabbau

Leistungsverbesserungen gibt es nicht zum Nulltarif. Es ist denn auch kein Zufall, dass sich das Splitting-System erst in dem Augenblick durchsetzen konnte, als auf die Forderung der Kostenneutralität verzichtet wurde, welche die Vorarbeiten für die 10. AHV-Revision bestimmte.

Verantwortbare Verzichte

Im Rahmen der 10. AHV-Revision wurden auch eine Reihe von bestehenden Leistungsansprüchen und Beitragsprivilegien einer Prüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang wurden die einmalige Witwenabfindung (für kinderlose junge Witwen) und die Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV aufgehoben. Die Aufhebung der Witwenabfindung ermöglicht Einsparungen von 13 Mio. Franken, die Aufhebung der Zusatzrente in der AHV 208 Mio. Franken. Bundesrat und Parlament sind der Überzeugung, dass auf die Zusatzrente in der AHV verzichtet werden kann. Die AHV ist je länger, desto weniger die einzige Quelle

Monatliche Altersrenten nach Splitting-System im Vergleich zu den Renten nach geltender Ordnung 1995

1. Ledige Personen

Massg. Einkommen	Ordnung 1995	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit 16 Gutschriften, 1 Kind		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	970	970	0	0,0	1 273	303	31,2
23 280	1 222	1 222	0	0,0	1 505	283	23,2
34 920	1 474	1 474	0	0,0	1 661	187	12,7
46 560	1 630	1 630	0	0,0	1 816	186	11,4
58 200	1 785	1 785	0	0,0	1 940	155	8,7
69 840	1 940	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0

2. Verheiratete Personen, nur ein Ehegatte im Rentenalter

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995 (ohne Zus'rente)	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit 18 Gutschriften, 2 Kinder		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	970	970	0	0,0	1 147	177	18,2
23 280	1 222	1 222	0	0,0	1 399	177	14,5
34 920	1 474	1 474	0	0,0	1 583	109	7,4
46 560	1 630	1 630	0	0,0	1 738	108	6,6
58 200	1 785	1 785	0	0,0	1 893	108	6,1
69 840	1 940	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0

3. Verheiratete Personen, beide Ehegatten im Rentenalter

Massg. Einkommen (kumuliert)	Ordnung 1995	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit 18 Gutschriften, 2 Kinder		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	1 455	1 940	485	33,3	2 041	586	40,3
23 280	1 833	1 940	107	5,8	2 293	460	25,1
34 920	2 212	2 192	-20	-0,9	2 545	333	15,1
46 560	2 444	2 444	0	0,0	2 797	353	14,4
58 200	2 677	2 697	20	0,7	2 910	233	8,7
69 840	2 910	2 910	0	0,0	2 910	0	0,0

4. Verwitwete Altersrentnerinnen und Altersrentner

Massg. Einkommen (kumuliert)	Ordnung 1995	Splitting mit 16 Übergangsgutschr. ¹			Splitting ohne Gutschrift ²			Splitting mit 18 Gutschriften, 2 Kinder		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	970	1 194	224	23,1	1 164	194	20,0	1 225	255	26,3
23 280	1 222	1 346	124	10,1	1 164	-58	-4,7	1 376	154	12,6
34 920	1 474	1 497	23	1,6	1 315	-159	-10,8	1 527	53	3,6
46 560	1 630	1 648	18	1,1	1 467	-163	-10,0	1 678	48	2,9
58 200	1 785	1 788	3	0,2	1 618	-167	-9,4	1 807	22	1,2
69 840	1 940	1 881	-59	-3,0	1 769	-171	-8,8	1 900	-40	-2,1
81 480	1 940	1 940	0	0,0	1 862	-78	-4,0	1 940	0	0,0
93 120	1 940	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0

5. Geschiedene Männer

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995	Splitting mit 16 Übergangsgutschr. ¹			Splitting ohne Gutschrift ²			Splitting mit Gutschriften, 2 Kinder		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	970	1 046	76	7,8	970	0	0,0	970	0	0,0
23 280	1 222	1 298	76	6,2	1 147	-75	-6,1	1 222	0	0,0
34 920	1 474	1 521	47	3,2	1 399	-75	-5,1	1 474	0	0,0
46 560	1 630	1 676	46	2,8	1 583	-47	-2,9	1 630	0	0,0
58 200	1 785	1 831	46	2,6	1 738	-47	-2,6	1 785	0	0,0
69 840	1 940	1 940	0	0,0	1 893	-47	-2,4	1 940	0	0,0

6. Geschiedene Frauen

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995 (ohne Gutschrift)	Splitting mit 16 Übergangsgutschr. ¹			Splitting ohne Gutschrift ²			Splitting mit Gutschriften, 2 Kinder		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent		Franken	Prozent
11 640	970	1 222	252	26,0	1 071	101	10,4	1 348	378	39,0
23 280	1 222	1 474	252	20,6	1 323	101	8,3	1 552	330	27,0
34 920	1 474	1 630	156	10,6	1 536	62	4,2	1 707	233	15,8
46 560	1 630	1 785	155	9,5	1 692	62	3,8	1 862	232	14,2
58 200	1 785	1 940	155	8,7	1 847	62	3,5	1 940	155	8,7
69 840	1 940	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0	1 940	0	0,0

¹ Übergangsgutschrift für Personen mit Jahrgang 1945 und älter; jeder weitere Jahrgang hat 2 Gutschriften weniger; ab Jahrgang 1953 und jünger gibt es keine Übergangsgutschrift mehr.

² Ab Jahrgang 1953 und jünger.

Die Tabellen zeigen die Veränderung der Rentenhöhe beim Splitting im Vergleich zu heute. Es gilt zu beachten, dass für verwitwete und geschiedene Altersrentnerinnen und Altersrentner bis und mit Jahrgang 1945 (Rentenbeginn 2009/2010) ein Minimum von 16 Gutschriften gewährt wird. Für jüngere Jahrgänge werden diese Übergangsgutschriften reduziert und entfallen ab Jahrgang 1953 (Rentenbeginn 2017/2018). Erst ab diesem Zeitpunkt gelten die Angaben unter «Splitting ohne Gutschrift».

Wie verteilen sich die für die AHV massgebenden Einkommen auf verschiedene Versichertenkategorien?

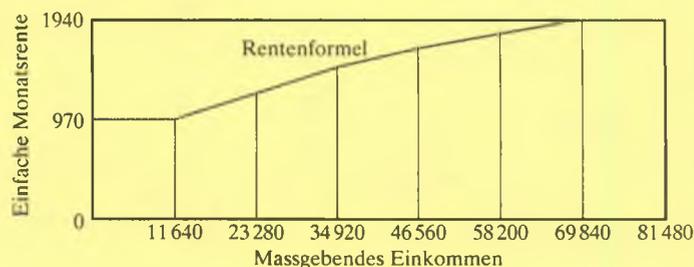
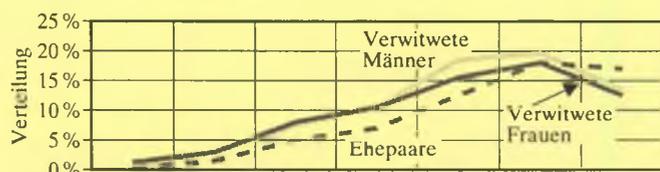
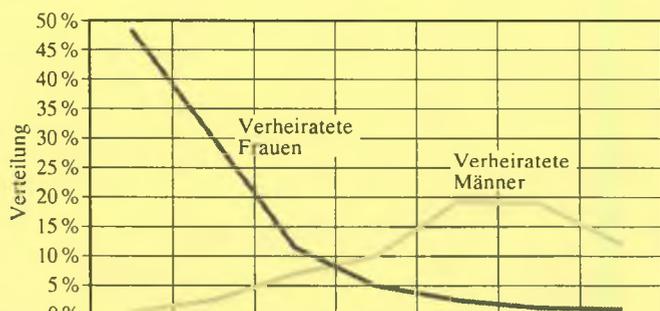
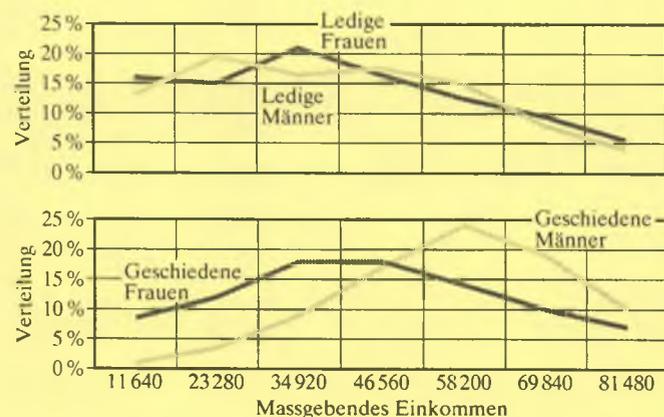
Verteilung der Einkommen bei den Renten im März 1992 in der Schweiz

Massgebendes Einkommen Ordnung 1995	Ledige		Geschiedene		Verheiratete		Ehepaare	Verwitwete		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
0 – 11 640	13,0%	16,0%	0,7%	8,6%	0,3%	48,6%	0,1%	0,4%	1,1%	5,0%
11 640 – 23 280	19,5%	15,2%	3,2%	12,0%	2,5%	30,0%	1,6%	3,0%	3,0%	5,9%
23 280 – 34 920	16,1%	21,0%	8,6%	17,9%	6,4%	11,4%	4,8%	7,5%	7,9%	9,1%
34 920 – 46 560	17,4%	16,0%	16,6%	18,0%	10,0%	5,0%	6,9%	10,7%	10,5%	10,4%
46 560 – 58 200	14,6%	12,3%	24,1%	13,7%	19,0%	2,4%	12,5%	18,3%	15,5%	14,1%
58 200 – 69 840	7,9%	9,6%	18,6%	10,2%	18,7%	1,2%	18,1%	19,8%	17,9%	15,9%
über 69 840	11,5%	9,8%	28,2%	19,6%	43,1%	1,5%	56,1%	40,4%	44,1%	39,6%
69 840 – 81 480	4,1%	5,2%	10,0%	6,6%	12,2%	0,7%	16,2%	13,4%	12,7%	11,9%
über 81 480	7,4%	4,7%	18,2%	13,0%	30,9%	0,8%	39,9%	27,0%	31,4%	27,8%

Anzahl Renten im März 1992 in der Schweiz

Massgebendes Einkommen Ordnung 1995	Ledige		Geschiedene		Verheiratete		Ehepaare	Verwitwete		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
0 – 11 640	3 965	13 331	91	3 026	147	16 881	256	192	3 167	41 056
11 640 – 23 280	5 968	12 610	409	4 245	1 114	10 421	3 916	1 606	8 473	48 762
23 280 – 34 920	4 924	17 459	1 105	6 327	2 877	3 950	11 815	3 988	22 014	74 459
34 920 – 46 560	5 306	13 330	2 120	6 349	4 478	1 742	17 032	5 747	29 245	85 349
46 560 – 58 200	4 461	10 261	3 089	4 825	8 525	840	30 890	9 793	43 072	115 756
58 200 – 69 840	2 406	7 967	2 379	3 601	8 410	408	44 897	10 560	49 788	130 416
über 69 840	3 499	8 173	3 612	6 924	19 354	507	139 028	21 578	122 804	325 479
69 840 – 81 480	1 240	4 298	1 276	2 336	5 474	226	40 085	7 158	35 290	97 383
über 81 480	2 259	3 875	2 336	4 588	13 880	281	98 943	14 420	87 514	228 096
Total	30 529	83 131	12 805	35 297	44 905	34 749	247 834	53 464	278 563	821 277

Aus den Tabellen werden die Auswirkungen der Einkommenshöhe auf die effektiven Renten ersichtlich. Die einkommensmässige Rentenverteilung wird dargestellt nach Zivilstand und Geschlecht. Die Einkommen sind in Vielfache des Minimaleinkommens von 11 640 Franken (dies ist gleich dem Jahresbetrag der Minimalrente) abgestuft. Daraus lässt sich z.B. ablesen: 21,0% der ledigen Frauen haben ein massgebendes Einkommen zwischen 23 280 und 34 920 Franken. Im März 1992 waren dies 17 459 Rentnerinnen. Die absoluten Zahlen haben sich in der Zwischenzeit zwar erhöht, die prozentualen Angaben sind jedoch immer noch aussagekräftig. So befinden sich z.B. rund 55 Prozent der Ehepaarrenten über dem Einkommen von 69 840 Franken, was zu einer Maximalrente führt. Die Verteilungen sind in den Grafiken dargestellt. Zur besseren Orientierung über die entsprechende Rentenhöhe dient die Darstellung der Rentenformel rechts unten.



von Einkünften eines Ehepaars, bei welchem der Ehemann allein rentenberechtigt ist. Die berufliche Vorsorge erhält ein immer grösseres Gewicht. Im übrigen stand das Parlament vor der Wahl der Aufhebung der Zusatzrente oder einer geschlechtsneutralen Ausgestaltung dieser Leistung. Die 10. AHV-Revision fand auch zwischen diesen beiden Polen eine Mittellösung. Nach Ablauf einer Übergangszeit von sieben Jahren werden in der AHV keine neuen Zusatzrenten mehr entstehen. In der IV wird die Zusatzrente aber beibehalten und an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern angepasst. Wer einen Anspruch auf die Zusatzrente in der IV hat, behält diesen Anspruch auch in der AHV, bis der andere Ehegatte einen Rentenanspruch erwirbt.

Eine weitere Entlastung ergibt sich für die AHV und die IV durch die Überführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen in die Ergänzungsleistungen (-65 Mio. Franken). Es geht dabei um eine reine Kostenverlagerung ohne Nachteile für die Versicherten. Den Ergänzungsleistungen und damit der öffentlichen Hand ist diese Verlagerung zuzumuten, da sie gesamthaft durch die 10. AHV-Revision immer noch um 50 Millionen Franken entlastet werden.

Abgefederte Rentenalter-Erhöhung

Schliesslich hat das Parlament beschlossen, das Rentenalter der Frauen in den Jahren 2001 und 2005 um je ein Jahr anzuheben. Die ersten Frauenjahrgänge, die durch die Erhöhung des Rentenalters betroffen werden (Jahrgänge 1939 bis 1947), fallen noch unter eine Übergangsregelung, die es ihnen ermöglicht, die Rente mit einem reduzierten Kürzungssatz (3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr) vorzubeziehen. Jüngere Frauen können ihre Altersrente zu dem für die Männer geltenden Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Jahr ab dem 62. Altersjahr beziehen.

Ja zu einem ausgewogenen Paket

Die Arbeiten zur 10. AHV-Revision haben 1979 begonnen. Die lange Zeitdauer zwischen dem Beginn der Gesetzgebungsarbeiten und dem Zeitpunkt der Volksabstimmung über die Revision zeigt bereits, wie

Einsparungen und Mehrausgaben bis zum Jahre 2009

Statisch, auf der Grundlage der Werte von 1993

Massnahme(n)	Jahr	Einsparungen (Mio. Fr.)	Mehrausgaben (Mio. Fr.)	Kumulierter Saldo
Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und IV Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen ab 1994	1993–1996		2600	2600

Massnahme(n)	Jahr	Einsparungen (Mio. Fr.)	Mehrausgaben (Mio. Fr.)	Kumulierter Saldo
(1) 10. AHV-Revision	1997–2000		3014	3014
(2) Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 63 Jahre / Rentenvorbezug	2001–2004	- 965	4917	3952
(3) Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre / Rentenvorbezug	2005–2008	- 2785	4719	1934
(4) = (1) + (2) + (3) Nach Ablauf der Übergangsfrist zur Erhöhung des Rentenalters der Frauen	2009	- 3750	12 650	8 900

Diese Tabelle zeigt auf, dass die Verbesserungen der 10. AHV-Revision sofort kommen. Die Einsparungen durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen wirken sich ab dem Jahr 2001 aus. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist (2009), während der Frauen ihre Rente zu einem Kürzungssatz von 3,4 % pro Jahr ab dem 62. Altersjahr vorbezogen werden können, belaufen sich die kumulierten Mehrausgaben der 10. AHV-Revision (ab 1. Januar 1997) auf 12,7 Mia. Franken. Diesem Betrag stehen Einsparungen durch die Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 3,8 Mia. Franken gegenüber. Es verbleibt ein Überschuss an Mehrleistungen von 8,9 Mia. Franken. Dazu kommen Mehrausgaben aufgrund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV (1. Januar 1993 – 31. Dezember 1996) von 2,6 Mia. Franken.

schwierig es war, dieses Paket zu schnüren. Ein Nein zur Vorlage gefährdet die erreichten dringenden Verbesserungen in starkem Mass. Eine Ablehnung der 10. AHV-Revision hätte wohl zur Folge, dass die Ziele der 10. AHV-Revision (Gleichberechtigung von Frauen und Männern) und jene der 11. AHV-Revision (langfristige Sicherung der finanziellen Grundlage der AHV) in einer einzigen Vorlage an die Hand genommen werden müssten. Jedes der beiden Ziele ist für sich allein schon nicht einfach zu realisieren. Die gleichzeitige Verwirklichung der beiden Ziele in einer einzigen Vorlage dürfte ausgesprochen schwierig werden. Ein Ja zur 10. AHV-Revision sichert daher nicht nur ihre Er-

rungschaften, sondern ist auch eine Voraussetzung für die erfolgreiche Inangriffnahme der Aufgaben, die sich mit der 11. AHV-Revision stellen werden.

Stossende Fälle – und wie die 10. AHV-Revision sie löst

Beispiele von Rentenfällen, die nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht erfahren

AUS DER SEKTION RENTEN DER ABTEILUNG AHV/EO/EL

1. Fall: Heirat im Rentenalter



Die betagten Rentenbezügler Max Schläpfer und Hanna Meier¹ beabsichtigen zu heiraten. Herr Schläpfer bezieht seit 1985 eine maximale einfache Altersrente, welche zurzeit 1940 Franken beträgt. Frau Meier als verwitwete Altersrentnerin bezieht seit 1990 eine maximale einfache Altersrente in derselben Höhe wie ihr zukünftiger Gatte. Weil nun bei der Heirat der beiden Betagten nach geltendem Recht die Ehepaar-Altersrente einerseits auf den Berechnungsgrundlagen von Herrn Schläpfer festgesetzt werden muss und andererseits die Einkommen des verstorbenen Mannes von Frau Meier wegfallen, beträgt die Ehepaarrente nur noch 2375 Franken.

Wären beide Renten nun unter dem Recht der 10. AHV-Revision entstanden, so würden Herr Schläpfer und Frau Meier bei einer Wiederheirat grundsätzlich ihre Einzelrente beibehalten können. Frau Meier hätte allerdings mit der Wiederheirat keinen Anspruch mehr auf den Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent zur Altersrente. Sofern die beiden Einzelrenten betraglich zusammen mehr als 150 Prozent des Höchstbetrages der Maximalrente ausmachen würden, müssten diese ausserdem auf den Betrag von 2910 Franken plafoniert werden.

Bisher		
Mann	Frau	
		1188 1188
Neu		
Mann	Frau	
		1455 1455
Differenz	+267	+267

2. Fall: Mann mit Beitragslücken heiratet lückenlos versicherte Frau



Die 50jährige Schweizer Ärztin Karin Müller heiratet den gleichaltrigen deutschen Staatsbürger Hugo Eberle. Frau Müller war zeitlebens lückenlos in der schweizerischen AHV/IV versichert. Herr Eberle verlegte nach der Heirat seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz und nahm hier eine Erwerbstätigkeit auf. Beim Erreichen des Rentenalters würde nun Frau Müller Eberle Anspruch auf eine maximale volle einfache Altersrente von zurzeit 1940 Franken haben. Herr Eberle wird beim Eintritt ins Rentenalter eine unvollständige Beitragsdauer aufweisen. Die nach seinen Grundlagen bemessene Ehepaar-Altersrente wird aber höchstens 992 Franken betragen. Weil die Ehepaar-Altersrente von Herrn Eberle kleiner ausfallen wird als die einfache Altersrente seiner Gattin, wird nach geltendem Recht zur Ehepaar-Altersrente ein Zuschlag bis zum Betrag der ausfallenden einfachen Altersrente der Ehefrau gewährt. Die Ehepaarrente beträgt somit 1940 Franken.

Mit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision hätte nun Frau Müller Eberle einen eigenen Anspruch auf eine Vollrente bzw. Herr Eberle einen solchen auf eine Teilrente. Nach der Plafonierung würde die Altersrente von Frau Müller Eberle 1727 Franken und jene von Herrn Eberle 588 Franken betragen; zusammen beziehen sie demnach 2315 Franken.

Bisher		
Mann	Frau	
		970 970
Neu		
Mann	Frau	
		588 1727
Differenz	-382	+757

3. Fall: Scheidung im Rentenalter



Das Ehepaar Greti und Hans Kessler bezog früher eine maximale Ehepaar-Altersrente von zuletzt 2910 Franken. Weil die Ehe zerrüttet war, liessen sie sich scheiden. Aufgrund des geltenden Rechts müssen die Renten nach der Scheidung nach den zu diesem Zeitpunkt massgebenden Regeln und Tabellen neu berechnet werden. Hans Kessler erhält nach der Ehescheidung eine einfache Altersrente von 1940 Franken. Da Greti Kessler während der Ehejahre nie erwerbstätig war, weil sie sich vollumfänglich der Erziehung der drei Kinder widmete, erhält sie nun lediglich eine einfache Altersrente von 995 Franken.

Bisher		
Mann	Frau	
		1940 995

¹ Die Namen sind frei erfunden.

Nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision wären im vorliegenden Fall beim Erreichen des Rentenalters beider Ehegatten zwei Einzelrenten unter Berücksichtigung der gesplitteten Einkommen während der Ehejahre und der Anrechnung von Erziehungsgutschriften festgesetzt worden. Im Scheidungsfall hätten nun sowohl Hans als auch Greti Kessler die Rente beibehalten können. Hans Kessler hätte nun eine Altersrente in der Höhe von 1785 Franken und Greti Kessler jene in der Höhe von 1630 Franken.

Neu	
Mann	Frau
1785	1630
Differenz	-155 +635

4. Fall: Geschäftsfrau hinterlässt erwerbslosen Hausmann



Heidi Sonderegger ist eine erfolgreiche Geschäftsfrau. Bei der seinerzeitigen Heirat hat sie daher mit ihrem Ehemann vereinbart, dass dieser seine Erwerbstätigkeit aufgibt und sich künftig um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert. Heidi Sonderegger stirbt bei einem Verkehrsunfall und hinterlässt den Ehemann mit den zwei Kindern. Nach geltendem Recht hat Franz Sonderegger keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, lediglich seine beiden Kinder erhalten durch den Tod der Mutter eine Waisenrente in der Höhe von je 776 Franken.

Wäre nun die 10. AHV-Revision schon in Kraft, hätte Franz Sonderegger zusätzlich Anspruch auf eine Witwerrente in der Höhe von 1552 Franken. Diese Witwerrente könnte er beanspruchen, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hätte.

Bisher	
Mann und Kinder	
1552	
Neu	
Mann und Kinder	
3104	
Differenz	+1552

5. Fall: «Nichtvertragsausländer» als Grenzgänger



Ali Benjemael ist algerischer Staatsangehöriger, wohnt in Frankreich und arbeitet als Grenzgänger in der Schweiz. Während dreissig voller Jahre hat er AHV-Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet. Da kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Algerien besteht, hat Ali Benjemael nach geltendem Recht beim Erreichen des schweizerischen Rentenalters nun keinen Anspruch auf eine Altersrente der Schweiz, ausser er würde seinen Wohnsitz von Frankreich in die Schweiz verlegen. Weil sein Heimatstaat Algerien den Schweizer Bürgern kein Gegenrecht einräumt, können ihm auch nicht die persönlich entrichteten AHV-Beiträge in der Höhe von 65 500 Franken zurückvergütet werden.

Mit der 10. AHV-Revision ist nun vorgesehen, die Anforderung des Gegenrechts durch den Heimatstaat generell aufzuheben. Zudem werden nebst den persönlich entrichteten AHV-Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zurückvergütet.

6. Fall: Ehefrau eines im Ausland nicht freiwillig versicherten Schweizer

Das Schweizer Ehepaar Blattner beschliesst, nach Deutschland auszuwandern, da Max Blattner eine lukrative Anstellung bei einem Grosskonzern in München gefunden hat. Aufgrund der guten Sozialleistungen, die der Grosskonzern in Aussicht stellt, beschliesst Max Blattner, der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer nicht beizutreten. Weil das geltende Recht den alleinigen Beitritt der Ehefrau zur freiwilligen Versicherung nicht zulässt, bleibt Anna Blattner von der Versicherung ausgeschlossen. Nach Jahren lässt sich Anna Blattner von ihrem Mann scheiden und kehrt in die Schweiz zurück. Im Rentenalter hat nun Anna Blattner die Folgen des Nichtbeitritts zur freiwilligen Versicherung selber zu tragen und muss massive Rentenkürzungen in Kauf nehmen. Ihre Altersrente beträgt gerade noch 858 Franken.

Nach der 10. AHV-Revision wäre es Anna Blattner möglich gewesen, alleine der freiwilligen Versicherung beizutreten. Somit hätte sie aus eigener Kraft die Entstehung der Beitragslücken verhindern können. Ihre Altersrente würde heute unter Anrechnung der gesplitteten Einkommen 1630 Franken betragen.

Bisher	
Frau	
858	
Neu	
Frau	
1630	
Differenz	+772

Wichtige Neuerungen der 10. AHV-Revision kurz erläutert

VON JÖRG REINMANN,
MITARBEITER DER SEKTION RENTEN

Was bringen die Gutschriften?

Erziehungsgutschriften

Im Gegensatz zum geltenden System soll mit der Einführung von Erziehungsgutschriften in der AHV/IV die Kindererziehung honoriert werden. Als Erziehungsgutschrift werden fiktive, d.h. nicht effektiv erzielte Einkommen bezeichnet, für die keine Beiträge bezahlt wurden. Mit ihnen werden in der Regel Einkommenseinbussen ausgeglichen, die aufgrund der Kindererziehung entstanden sind.

Bei der Rentenberechnung werden diese Gutschriften während der Jahre, während welcher eine Person Kinder unter 16 Jahren hatte, wie tatsächlich erzielte Einkommen behandelt. Dabei müssen die Eltern während den Zeiten der Kindererziehung weder ganz noch teilweise auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet haben. Dies aus der Überlegung, dass einerseits die Prüfung des Verzichts auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Kindererziehung rückwirkend über 30 und mehr Jahre am Erbringen des Nachweises scheitern würde. Andererseits wäre auch die Festsetzung der Höhe einer nicht zu berücksichtigenden Teilerwerbstätigkeit sehr heikel.

Die Erziehungsgutschrift führt zur Verbesserung des Durchschnittseinkommens. Sie ist also keine Zulage zum Rentenbetrag. Die Gutschrift wirkt sich daher auch nur bis zum Einkommen aus, das den Anspruch auf die Maximalrente verschafft.

Da die Beitragsdauer von Mann und Frau aufgrund des unterschiedlichen Rentenalters nicht gleich lang ist, wirken sich die Gutschriften unterschiedlich aus. Bei einer Erziehungszeit von 16 Jahren (ein Kind) erhöht sich das Durchschnittseinkommen der Frauen um 13 968 Franken und jenes der Männer um 12 804

Franken. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift gesplittet, so dass die Erhöhung des Durchschnittseinkommens jeweils die Hälfte ausmacht.

Über die monatlichen Rentenverbesserungen, welche sich aus der Anrechnung von 16 Erziehungsjahren ergeben, gibt Tab. 1 Auskunft.

Mit Zunahme des durchschnittlichen Jahreseinkommens verlieren die Erziehungsgutschriften an Bedeutung für die Rentenhöhe. Ab einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 69 840 Franken sind die Erziehungsgutschriften daher überhaupt nicht mehr rentenwirksam.

Betreuungsgutschriften

Die Betreuung pflegebedürftiger Personen ist anerkanntermassen eine sozial ausgesprochen wertvolle Aufgabe, deren Anerkennung sich nun auch in der AHV/IV niederschlagen soll. Wie die Erziehungsgutschrift ist auch die Betreuungsgutschrift ein fiktives Einkommen, welches die gleiche Wirkung entfaltet. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen die Betreuungsgutschriften laufend in das individuelle AHV-Konto der berechtigten Person eingetragen werden.

Wie die Erziehungsgutschrift setzt auch die Betreuungsgutschrift weder eine Reduktion noch eine

Aufgabe der Erwerbstätigkeit voraus. Die Betreuungsgutschrift entspricht wie die Erziehungsgutschrift dem dreifachen Jahresbetrag einer minimalen Altersrente. Für die gleiche Periode können Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht kumulativ angerechnet werden.

Wie profitieren IV-Rentner?

Die Revision des AHV-Gesetzes gilt bezüglich den Berechnungsbestimmungen nicht nur für die Alters- und Hinterlassenenrenten, sondern auch für die Festsetzung der Invalidenrenten. So können für die Berechnung der IV-Rente auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden. Da bei den Invalidenrenten die Beitragsdauer aber kürzer ist als bei den Altersrenten, wird sich dies in der Regel auch auf die Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften auswirken. So wird bei Eintritt der Invalidität einer versicherten Person im 22. Altersjahr und einem anrechenbaren Erziehungsjahr die Erziehungsgutschrift 34 920 Franken betragen, was zu einer Rentenverbesserung von maximal 660 Franken führen kann. Auch invalide Auslandschweizer können von den Erziehungsgutschriften profitieren, sofern sie während den Zeiten der Kindererziehung entweder obligatorisch oder freiwillig versichert waren.

Im weitern profitieren auch IV-Rentner von der geänderten Rentenformel, welche primär eine soziale Besserstellung der Leistungsbezüger in niedrigen Einkommensbereichen zum Ziele hat.

Im neuen Recht soll der Anspruch auf eine Zusatzrente der IV nicht nur den Männern vorbehalten bleiben, sondern grundsätzlich für beide Ehegatten gelten. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Zusatzrente für den nicht rentenbe-

Tab. 1: Rentenverbesserungen durch die Erziehungsgutschriften

	durchschnittliches Jahreseinkommen bis Fr. 34 920.-		durchschnittliches Jahreseinkommen ab Fr. 36 084.- bis Fr. 69 840.-	
	Mehrbetrag der Monatsrente		Mehrbetrag der Monatsrente	
	mit ganzer Gutschrift	mit halber Gutschrift	mit ganzer Gutschrift	mit halber Gutschrift
Frau	Fr. 303.-	Fr. 152.-	Fr. 186.- bis 0.-	Fr. 93.- bis 0.-
Mann	Fr. 277.-	Fr. 139.-	Fr. 171.- bis 0.-	Fr. 86.- bis 0.-

rechtigten Ehegatten wird allerdings sein, dass die rentenberechtigte Person unmittelbar vor der Invalidität eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Ausserdem muss der Ehegatte, für den eine Zusatzrente beansprucht wird, seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Für IV-Rentner, welche bis zum AHV-Rentenalter eine IV-Rente bezogen haben, bleiben die für die Berechnung der IV-Rente massgebenden Grundlagen bestimmend, falls die neu berechnete Altersrente nicht zu einer höheren Rente führt. Diese sogenannte Besitzstandsgarantie gilt aber nicht, wenn die Altersrente neu aufgrund gesplitteter Einkommen festgesetzt werden muss.

Was bringt die Revision den Männern?

Für die Männer von zentraler Bedeutung dürfte die Einführung der Witwerrente sein. Künftig soll nun auch den Männern beim Tode ihrer Ehegattin eine Witwerrente zustehen, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben. Der Anspruch ist aber nur auf die Fälle beschränkt, in denen der Witwer Kinder unter 18 Jahren zu versorgen hat. Verwitweten Männern steht der Anspruch auf die Witwerrente ausserdem unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu.

Im übrigen haben Männer Anspruch auf eine halbe Erziehungsgutschrift, wenn sie während der Ehe für Kinder sorgten. Dabei muss der Mann während den Zeiten der Kindererziehung weder ganz noch teilweise auf die Ausübung der Erwerbstätigkeit verzichtet haben. Die Erziehungsgutschriften stehen indessen auch den geschiedenen Männern für Zeiten der gemeinsamen Ehe zu. Falls die Kinder bei der Scheidung dem Manne zugesprochen werden, wird ihm selbstverständlich nach der Scheidung auch die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet.

Für Zeiten der gemeinsamen Ehe werden die Erwerbseinkommen zwischen den Ehegatten grundsätzlich hälftig aufgeteilt (Splitting). Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Haushaltführung und der Kinderbetreuung aufgegeben haben, hatten im bisherigen System mit Renteneinbussen zu rechnen. Im

Abb. 1: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgutschriften:

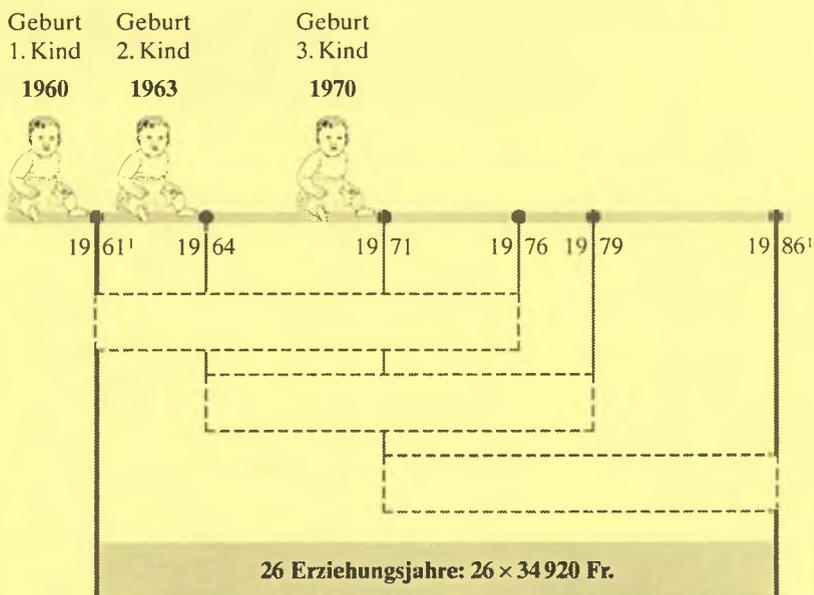
- elterliche Gewalt
- bis letztes Kind 16 Jahre alt

Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutschriften:

- nahe Angehörige
- betreuende und betreute Person im gleichen Haushalt lebend
- betreute Person hat Anspruch auf Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades der AHV/IV

Höhe der Gutschriften: 34 920 Franken

Abb. 2: Anrechnung der Erziehungsgutschriften



1 Keine Anrechnung des Geburtsjahres, hingegen Anrechnung des 16. Altersjahres

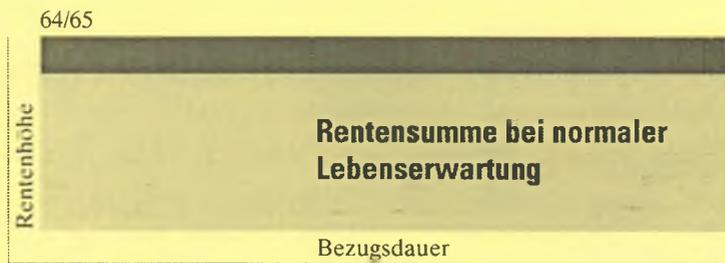
Abb. 3: Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Gesetz	Verordnung
verwandte Personen	Aufteilung der Gutschrift auf mehrere anspruchsberechtigte Personen
gemeinsamer Haushalt	<ul style="list-style-type: none"> • gleiche Wohnung • andere Wohnung im gleichen Gebäude • Wohnung in anderem Gebäude, aber auf gleichem Grundstück
Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades	Pflegebeitrag für Minderjährige mit mittlerer Hilflosigkeit

Abb. 4: Wirkung der versicherungstechnischen Kürzung beim Vorbezug

Volle versicherungstechnische Kürzung

a) Bezug der Rente ab dem normalen Rentenalter



b) Vorbezug der Rente

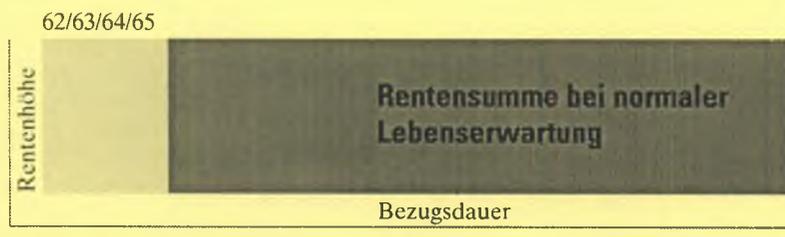


Abb. 5: Rentenvorbezug: Auswirkungen des Kürzungssatzes

Ungekürzte Rente	Kürzungssatz von 6,8% pro Jahr Renteneinbusse	Kürzungssatz von 3,4% pro Jahr Renteneinbusse
Fr. 970.-	Fr. 66.-	Fr. 33.-
Fr. 1247.-	Fr. 85.-	Fr. 42.-
Fr. 1490.-	Fr. 101.-	Fr. 50.-
Fr. 1645.-	Fr. 112.-	Fr. 56.-
Fr. 1800.-	Fr. 122.-	Fr. 61.-
Fr. 1940.-	Fr. 132.-	Fr. 66.-

neuen Recht wird nun zwischen den beiden Ehegatten im zweiten Versicherungsfall oder bei Scheidung ein Einkommensausgleich stattfinden. Dadurch werden die heutigen Hausmänner bessergestellt als bis anhin.

Der Vorbezug der Rente

Nachdem der Aufschub der Rente um 1 bis 5 Jahre schon seit der 7. AHV-Revision (1969) möglich ist, lässt nun die 10. AHV-Revision auch den Rentenbezug vor dem ordentlichen Rentenalter zu. Bei voller Wirksamkeit dieser Neuerung können Männer (ab dem Jahr 2001) zwischen dem 63. und dem 70. Altersjahr und Frauen (ab 2005) zwischen dem 62. und dem 69. Altersjahr ihre Rente abrufen. Es versteht sich von

selbst, dass die gesamte durchschnittliche Rentenleistung beim Vorbezug bzw. Aufschub die gleiche sein sollte wie beim Bezug im Normalalter 65/64. Das bedeutet, dass die Rente beim Aufschub erhöht und beim Vorbezug reduziert wird. Der versicherungsmathematisch berechnete Kürzungssatz beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, bei Vorbezug um zwei Jahre somit 13,6 Prozent.

Vorbezugsmöglichkeit für Männer

Bei den Männern soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (1933) ein Jahr vorbezogen können, ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre nach Inkrafttreten der Revision möglich sein, d.h. im Jahr 2001 für den Jahrgang 1938.

Vorbezugsmöglichkeit für Frauen

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahr 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbezogen kann. Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbezogen kann. Als Übergangsregelung wird die Rente von Frauen bis und mit Jahrgang 1947, die ihre Rente vorbezogen wollen, nur um den halben Kürzungssatz gekürzt (3,4% pro Vorbezugsjahr). Ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8%).

Auswirkungen des Vorbezugs auf die Rentenhöhe

Eine Rentenkürzung um 3,4 Prozent bei den Minimal- bzw. Maximalrenten bedeutet 33 bzw. bis 66 Franken weniger Rente pro Monat. 6,8 Prozent machen bei den Minimal- bzw. Maximalrenten zwischen 66 und 132 Franken pro Monat aus.

Der Rentenvorbezug ist trotz der Rentenkürzung auch für Personen in weniger günstigen Verhältnissen möglich. Sollte die vorbezogene Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beansprucht werden. Die EL werden bereits während des Vorbezugs ausgerichtet. Für deren Berechnung wird die gekürzte Rente als Einkommen angerechnet. ▀

SCHEWERPUNKT

Die Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision, ein wichtiger Teil der Gesetzesänderungen

Die Übergangsbestimmungen zu Gesetzesrevisionen finden häufig nicht die Beachtung, die sie verdienen. Das trifft insbesondere bei der 10. AHV-Revision zu. Neben einigen zweit-rangigen Bestimmungen technischer Art enthalten die Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision Regelungen, die von grosser Bedeutung sind. Die wichtigsten sollen hier dargestellt werden.

VON JÜRGEN BRECHBÜHL, CHEF DER SEKTION RENTEN IN DER ABTEILUNG AHV/EO/EL

Die Übergangsbestimmungen im Leistungsbereich lassen sich in fünf Gruppen einteilen:

- Übergangsgutschriften,
- Bestimmungen zur Überführung von laufenden Renten in das neue Recht,
- Bestimmungen über Rentenverbesserungen auf Antrag,
- Bestimmungen zur Aufhebung der Zusatzrente in der AHV,
- Bestimmungen über die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einführung des flexiblen Rentenalters.

1. Übergangsgutschriften

Das Splitting kann sich bei verwitweten Personen ohne Kinder nachteilig auswirken. Dies ist eine Folge davon, dass das neue System den Ehepaaren eine stärkere Eigenverantwortung belässt und die Solidaritätsleistungen der Versicherungsgemeinschaft auf Personen mit tiefen Renten sowie auf Personen beschränkt, welche Kinder oder pflegebedürftige Verwandte betreut haben. Eigenverantwortung setzt aber auch voraus, dass ein Ehepaar genügend Zeit haben muss, um sich auf die neue Situation vorzubereiten. In den Entstehungsjahren der AHV entsprach es der Regel, dass Frauen mit der Heirat ihre Erwerbstätigkeit aufgaben. Das ist heute häufig nicht mehr der Fall.

Die Übergangsgutschriften sichern nun die Ansprüche verwitweter Bezügerinnen und Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten auf eine einfache und doch systemkonforme Weise ab. Kinderlose verwitwete Personen des Jahrganges 1945 und älter werden behandelt, wie wenn sie mindestens ein Kind gehabt hätten. Es wird ihnen eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet.

Übergangsgutschriften

- Zeitliche Staffelung

Jahrgang	Übergangsgutschrift × ... Jahre
bis 1945	16
1946	14
1947	12
1948	10
1949	8
1950	6
1951	4
1952	2

- Höhe

Halbe Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift = 17 460 Franken pro Jahr

- Berechnung

Übergangsgutschrift mal Anzahl Jahre geteilt durch die Beitragsdauer

Diese Gutschrift entspricht der halben Erziehungs-gutschrift. Damit werden Verschlechterungen verhindert. Jüngere Jahrgänge brauchen einen geringeren Schutz, da sie je länger, je stärker in eine Zeit hineingeboren wurden, in welcher nicht mehr die Heirat, sondern die Geburt eines Kindes entscheidend für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Frauen war. Ab dem Jahrgang 1946 werden daher für immer weniger Jahre Übergangsgutschriften angerechnet, der Jahrgang 1953 ist der erste Jahrgang, welcher ganz ohne diese Gutschriften auskommen muss.

Da die Situation von geschiedenen Personen ohne Kinder in bezug auf das Splitting mindestens teilweise mit jener von verwitweten Personen vergleichbar ist, kommen auch sie in den Genuss dieser Übergangsgutschriften.

Hat jemand Kinder gehabt oder Verwandte betreut und resultiert daraus eine höhere Anzahl von Gutschriftsjahren, werden natürlich die effektiven Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet.

2. Überführung der laufenden Renten in das neue Recht

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision werden alle Renten, die mit Kumulation der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt wurden, global und automatisch in das Splitting-System integriert. Von der Überführung sind die folgenden Rentenarten betroffen:

- Ehepaarrenten,
- einfache Renten an verwitwete Personen,
- einfache Renten an geschiedene Frauen, die auf den Grundlagen der Ehepaarrente festgesetzt wurden.

Diese Überführung wird nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

- die bisherige Rentenskala wird beibehalten;
- das bisherige durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert;
- es wird eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet;
- verwitwete Personen erhalten einen Verwitwenzuschlag;
- die Überführung darf nicht zu tieferen Renten führen.

Von dieser Überführung werden rund 800 000 Personen betroffen, deren Renten nach dem alten

Recht ohne Erziehungsgutschriften festgesetzt worden sind. Da nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob alle diese Personen Kinder gehabt haben, wird immer eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet.

Für Personen, die heute bereits eine Rente beziehen, sind diese Übergangsbestimmungen sehr vorteilhaft. Wer noch keine Maximalrente bezieht, darf Rentenverbesserungen erwarten. Diese Verbesserungen werden bei Personen, die eine Ehepaarrente beziehen, besonders deutlich sein, da die beiden neuen Einzelrenten bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert werden und nicht mehr bei 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes. Die nachstehenden Beispiele zeigen die Auswirkungen der Überführung auf. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen heutigen Werten entsprechen. Die Überführung findet aber erst 2001 statt.

2.1. Überführung der Ehepaarrenten

Alle Ehepaare, die nicht bereits eine Maximalrente beziehen, werden durch die Überführung teilweise erhebliche Rentenverbesserungen erhalten.

Rentenerhöhungen durch Umrechnung bisheriger Ehepaarrenten in Einzelrenten nach neuem System

Alter der Ehepaar-Altersrente	Betrag der beiden Einzelrenten zusammen	Differenz
Fr. 1455.-	Fr. 1990.-	Fr. 535.-
Fr. 1833.-	Fr. 2242.-	Fr. 409.-
Fr. 2022.-	Fr. 2344.-	Fr. 322.-
Fr. 2212.-	Fr. 2494.-	Fr. 282.-
Fr. 2444.-	Fr. 2748.-	Fr. 304.-
Fr. 2561.-	Fr. 2848.-	Fr. 287.-
Fr. 2677.-	Fr. 2910.-	Fr. 233.-

2.2. Alters- und Invalidenrenten verwitweter Personen

Die Altersrenten von verwitweten Personen werden ebenfalls automatisch in das neue Recht überführt. Die Rentenverbesserungen dürften hier allerdings etwas bescheidener sein. Verschlechterungen sind jedoch ausgeschlossen.

2.3. Geschiedene Personen

Männer

Heute werden die Alters- und Invalidenrenten geschiedener Männer ausschliesslich auf der Grundlage ihrer eigenen Beitragsdauer und ihrer Erwerbseinkommen festgesetzt. Ob die Rente eines geschiedenen Mannes nach der heutigen Regelung oder nach dem Splitting festgesetzt wird, hängt vom Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs und nicht etwa vom Zeitpunkt der Scheidung ab. Laufende Renten von geschiedenen Männern werden nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision weitergeführt. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision werden diese Renten unter Berücksichtigung der Übergangsgutschrift umgerechnet. Geschiedene Rentenbezüger, welche nicht bereits eine Maximalrente beziehen, werden also höhere Renten erhalten. Renten, auf die der Anspruch erst nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision entsteht, werden auch dann dem neuen Recht unterstellt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1997 durch Scheidung aufgelöst wurde.

Frauen

Die heutigen Renten von geschiedenen Frauen werden auf zwei Arten berechnet:

- Ist der ehemalige Ehemann verstorben, so wird die Rente von geschiedenen Frauen unter gewissen Voraussetzungen nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie die Altersrente einer Witwe. Dies bedeutet, dass die geschiedene Frau in den Genuss der Einkommen ihres geschiedenen Mannes kommt.
- Zu Lebzeiten des geschiedenen Mannes, bzw. bei Fehlen der Voraussetzungen für die Festsetzung der Renten auf den Witwengrundlagen oder wenn diese Berechnung zu einem ungünstigen Ergebnis führt, wird die Altersrente einer geschiedenen Frau mit Kindern unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt.

Die beiden Berechnungsarten werden bei der Überführung der laufenden Renten unterschiedlich behandelt. Die auf den Witwengrundlagen berechneten Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie die Renten von verwitweten Personen in das neue Recht überführt. Ein Verwitwetenzuschlag wird dabei

zwar nicht abgerechnet, die allgemeine Besitzstandsgarantie verhindert aber Rentenverschlechterungen.

Renten an geschiedene Frauen, die aufgrund des ersten Teils der 10. AHV-Revision (Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 19.6.1992) unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt wurden, werden unverändert weitergeführt. Diese Frauen haben immer die ganze Erziehungsgutschrift. Andererseits kommen sie nicht in den Genuss der Einkommen ihrer ehemaligen Ehemänner.

Kinderlose geschiedene Frauen, deren ehemaliger Mann bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision noch lebt und die deshalb weder Erziehungsgutschriften noch eine Rente auf den Witwengrundlagen erhalten, kommen ab dem Jahr 2001 in den Genuss einer Übergangsgutschrift und werden dannzumal von Rentenverbesserungen profitieren können.

2.4. Ledige Personen

Die Renten von ledigen Personen erfahren grundsätzlich keine Änderung. Ledige Personen mit Kindern können aber bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision eine Neuberechnung ihrer Renten unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften verlangen.

3. Rentenverbesserungen auf Antrag

Verschiedene Personengruppen können verlangen, dass ihnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision entweder erstmals eine Rente ausgerichtet wird oder eine bereits laufende Rente erhöht wird.

So können etwa Witwer auch dann eine Witwenrente verlangen, wenn ihre Frau vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist und sie die Voraussetzungen für diese Leistung noch erfüllen. Das gleiche gilt auch für geschiedene Frauen, deren Anspruch auf eine Witwenrente unter dem alten Recht abgelehnt wurde, weil der ehemalige Ehemann nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Selbstverständlich können auch geschiedene Frauen eine neurechtliche Witwenrente beantragen, die unter dem alten Recht aufgrund der Aussichtslosigkeit des Begehrens gar keinen Antrag eingereicht haben. Abweissende Gerichtsurteile stehen einem

neuen Anspruch ebenfalls nicht entgegen.

Heute wird die Ehepaarrente ausschliesslich auf der Beitragsdauer des Ehemannes berechnet. Dies hatte bisher für Frauen, die mit einem Mann, der Beitragslücken hat, verheiratet sind, ausgesprochen negative Auswirkungen. Sie konnten die Beitragslücken ihres Mannes nämlich nicht mit einer eigenen vollständigen Beitragsdauer ausgleichen. Davon betroffene Ehefrauen müssen nicht warten, bis alle Ehepaarrenten in das neue System übergeführt werden. Sie können ab dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision verlangen, dass die Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten nach dem neuen Recht ersetzt wird, wobei die Rente jedes Ehegatten nach seiner eigenen Beitragsdauer festgesetzt wird.

Schliesslich ermöglichen die Übergangsbestimmungen auch eine Korrektur der heutigen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) in bezug auf Scheidung oder Heirat im Rentenalter (s. dazu die Rentenbeispiele S.68, Fälle 1 und 3). Zivilstandsänderungen im Rentenalter hatten nämlich zur Folge, dass die Rente neu berechnet werden musste, und zwar auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Änderung geltenden Bestimmungen (BGE 103 V 60, 108 V 206). Dies bedeutete nichts anderes, als dass diese Personen alle Rentenerhöhungen seit der Entstehung des Rentenanspruchs verloren und teilweise drastische Renteneinbussen in Kauf zu nehmen hatten. In neueren Urteilen hat das EVG seine Rechtsprechung im Hinblick auf die 10. AHV-Revision etwas gemildert (BGE 118 V 1, 118 V 129). Das Gericht konnte aber aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine in jedem Fall befriedigende Lösung finden. Die 10. AHV-Revision verhindert solche Nachteile nicht nur für die Zukunft, sondern gibt auch allen Personen, die durch die alte Regelung benachteiligt wurden, einen Anspruch auf Neuberechnung ihrer Renten ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

4. Aufhebung der Zusatzrente in der AHV

Mit dem Ausbau der Leistungen der beruflichen Vorsorge entfällt die soziale Notwendigkeit für die

Zusatzrente des Ehemannes für seine Ehefrau in der AHV. Die Zusatzrente wird aber nicht sofort aufgehoben, sondern nach Ablauf einer Übergangsfrist. Wer bereits eine Zusatzrente hat, behält den Anspruch weiterhin, bis seine Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch erwirkt. Männer, die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision noch keine Altersrente haben, werden später bei Erreichen des Rentenalters eine Zusatzrente erhalten, wenn ihre Ehefrau am 1. Januar 1997 mindestens 56 Jahre alt ist (Jahrgang 1941). Das Grenzalter für die Zusatzrente wird nämlich mit jedem Jahr nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision um ein Jahr angehoben, bis es mit dem Rentenalter der Frauen zusammenfällt. Im Jahre 2003 gelangen die letzten «neuen» Zusatzrenten in der AHV zur Ausrichtung.

Unabhängig davon wird der Anspruch auf die Zusatzrente in der Invalidenversicherung nicht nur beibehalten, sondern geschlechtsneutral ausgestaltet. Das bedeutet, dass künftig auch Ehefrauen eine Zusatzrente für ihren Ehemann erhalten. Neu besteht dieser Anspruch aber nur, wenn vor der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Wer einen Anspruch auf eine Zusatzrente der IV hat, bezieht diese Rente auch in der AHV weiter, solange nicht beide rentenberechtigt sind. Dieser Besitzstand bleibt nach wie vor gewahrt.

5. Erhöhung des Rentenalters der Frauen und Einführung des Rentenvorbezuges

Diese Übergangsbestimmungen wurden in der CHSS 6/1994 ausführlich dargestellt. Das Rentenalter der Frauen wird in den Jahren 2001 und 2005 um jeweils ein Jahr auf 64 Jahre erhöht. Der Rentenvorbezug wird für Männer im Jahr 1997 ab 64 Jahren, im Jahr 2001 ab 63 Jahren ermöglicht. Frauen können ihre Rente ab 62 Jahren vorbezahlen. Dabei werden die Renten, welche von Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 vorbezogen werden, lediglich um 3,4 Prozent statt um 6,8 Prozent gekürzt. Diese Kürzung ist unbefristet und gilt auch für die Zeit nach Ablauf der Übergangsperiode. Es kommt für die Frauen dieser Jahrgänge also nicht zu einer weiteren Rentenkürzung nach dem Jahr 2009.

Zusatzrente in AHV und IV

AHV		
Jahr	Grenzalter der Ehefrau	Rentenalter der Frauen
1997	56	62
1998	57	62
1999	58	62
2000	59	62
2001	60	63
2002	61	63
2003*	62	63
2004	63	63

* letztes Jahr, in dem Zusatzrenten der AHV ausgerichtet werden, wenn die Revision 1997 in Kraft tritt.

IV

Ab 1997 geschlechtsneutrale Ausgestaltung

6. Schlussfolgerungen

Die Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision lassen sich somit auf drei wichtige Grundsätze zusammenfassen:

- **Wo das neue Recht Verbesserungen ermöglicht, werden diese sofort oder – im Falle der Überführung von laufenden Renten – vier Jahre nach dem Inkrafttreten wirksam.**
- **Der Besitzstand der laufenden Renten ist vollumfänglich gewahrt. Niemand, der bereits eine Rente bezieht, hat eine Verschlechterung zu befürchten. Anders als bei der 9. AHV-Revision sind alle Besitzstandsgarantien Bestandegarantien und nicht etwa Betragsgarantien. D.h., die Renten werden auch weiterhin voll an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst und nicht etwa «eingefroren».**
- **Wo das neue Recht für neu entstehende Renten ungünstiger ist als das geltende, sind lange Übergangsfristen vorgesehen.**

Die Volksinitiative der SPS und des SGB zum Ausbau von AHV und IV – eine Alternative zur 10. AHV-Revision?

Gleichzeitig mit der 10. AHV-Revision wird das Schweizervolk am 25. Juni 1995 auch über die Initiative der Sozialdemokratischen Partei (SPS) und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) zum Ausbau von AHV und IV abstimmen können. Bundesrat und Parlament empfehlen Ablehnung.

VON RENÉ MEIER, REDAKTION CHSS

Ziel der Initiative ist es kurz gesagt, die Erste Säule so zu stärken, dass sie den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung tatsächlich erfüllt, und dies durch einen verstärkten Leistungsausbau bei der AHV/IV bei gleichzeitiger Reduzierung des Leistungszieles der Zweiten Säule. Die Initianten vertreten die Meinung, die Zweite Säule habe in den letzten Jahren zu stark an Gewicht zugenommen und sollte daher auf die ihr im Drei-Säulen-Konzept zugedachte Rolle begrenzt werden.

Neue Ziele

Indem die Initiative verlangt, dass die AHV nicht nur den Existenzbedarf decken, sondern auch «zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung» beitragen soll, setzt sie neue Ziele, die bezüglich der AHV über das heute geltende Vorsorgekonzept hinausgehen.

- Im weiteren fordert die Initiative:
- geschlechts- und zivilstandsneutrale Renten und Betreuungsgutschriften,
 - eine Rente ab 62 Jahren für alle, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben (die sogenannte Ruhestandsrente),

- die volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge.

Was kostet das?

Die Initiative hätte in der AHV und IV Mehrkosten von 8 Milliarden Franken zur Folge; davon müssten Bund und Kantone 3,3 Milliarden tragen. Immerhin ergäbe sich dadurch auch eine Entlastung von rund 900 Mio Franken bei den Ergänzungsleistungen. In der AHV/IV bliebe aber ein Finanzierungsbedarf von 4,7 Milliarden Franken zu decken. Dafür wäre entweder eine Erhöhung des Beitragssatzes um 2,1 Lohnprozente erforderlich oder eine zusätzliche massive Erhöhung der öffentlichen Mittel.

Ablehnung durch Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Zwar anerkennt der Bundesrat, dass die Leistungen der AHV/IV für die unteren Einkommen zu verbessern sind. Die Initiative wäre aber gerade in dieser Hinsicht trotz grossem finanziellem Aufwand zu wenig wirksam. Zudem

würde die langfristige Finanzierung der so erweiterten AHV angesichts der demografischen Entwicklung immer schwieriger.

Die Argumente des Bundesrates gegen die Initiative lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die im Jahre 1972 in der Bundesverfassung verankerte Drei-Säulen-Konzeption hat sich bewährt. Gewisse Verschiebungen sind zwar denkbar. Die Initiative geht aber zu weit, indem die Gewichte innerhalb der drei Säulen allzu stark verschoben werden.

2. Die Realisierung der Initiative käme allzu teuer zu stehen, und dies ohne dass von den Verbesserungen gezielt die Bedürftigen profitieren könnten. Die generelle Erhöhung der Mindestrenten von heute 970 auf 1455 Franken trägt der Tatsache nicht Rechnung, dass nicht alle Personen mit einer Minimalrente in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Zudem sichert diese Rentenheraufsetzung den Existenzbedarf der Versicherten nicht; viele wären trotzdem auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

3. Die geforderte Ruhestandsrente, die ab 62 von allen Versicherten bezogen werden kann, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, könnte zu einer allgemeinen Senkung des Rentenalters führen. Denn es bestünde kein Anreiz mehr, die Rente später zu beziehen, wenn sie ungekürzt bereits vorher zu haben wäre. Ein solcher Schritt stünde im Widerspruch zur zunehmenden Alterung und zur steigenden Lebenserwartung.

4. Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass wesentliche Vorschläge der Initiative durch die 10. AHV-Revision besser und gezielter erfüllt werden. Genannt seien der individuelle Rentenanspruch, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Im übrigen lässt auch das seit 1995 geltende neue Freizügigkeitsgesetz die diesbezügliche Forderung der Initiative hinfällig werden.

Auf einen einfachen Nenner gebracht:

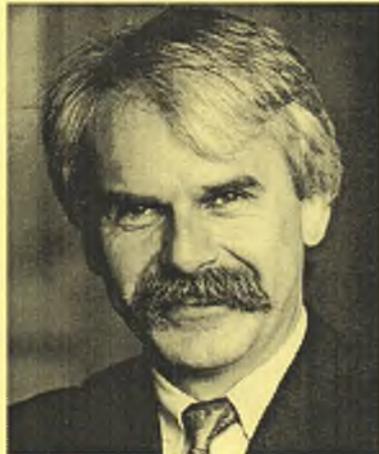
Die Initiative zum Ausbau von AHV und IV enthält prüfenswerte Forderungen, geht aber zu weit. Mit der 10. AHV-Revision wird den Stimmbürger/innen eine besser ausbalancierte, sozial gerechtere und finanziell tragbarere Lösung unterbreitet.

Was spricht für, was gegen die 10. AHV-Revision?

Interview mit Nationalrätin Vreny Spoerry und Nationalrat Hugo Fasel



Nationalrätin Vreny Spoerry



Nationalrat Hugo Fasel

1. Welches sind aus Ihrer Sicht die Pluspunkte der Revision?

Spoerry: Ganz allgemein gesagt ist für mich zunächst die Einführung des flexiblen Altersrücktrittes eine bedeutende Neuerung in der AHV und dann als zweiter Punkt die Gleichstellung von Mann und Frau, die Ungerechtigkeiten beseitigt und damit zu Rentenverbesserungen führt, die unterhalb der Maximalrente anfallen. Konkrete Einzelmassnahmen sind dann die Einführung eines individuellen Rentenanspruches mit der Zugrundelegung der eigenen Beitragsdauer. Das ist vor allem für Verheiratete ein Vorteil. Dann die Beteiligung an den Beiträgen des geschiedenen Gatten, eine ganz wichtige Neuerung. Gleichzeitig die Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit – die ja vorwiegend von den Frauen geleistet wird – durch prämiensfreie Gutschriften. Schliesslich die Einführung einer Witwerrente. Als ganz wichtigen Pluspunkt möchte ich nicht vergessen, dass die Vorteile der 10. AHV-Revision nach einer bestimmten Übergangszeit auch den bereits lebenden Rentnerinnen und Rentnern zugute kommen werden. Das ist insofern nicht selbstverständlich, als die erste Fassung des Nationalrates das nicht vorgesehen hat. Jetzt ist es so geregelt, dass die Anrechnung der Kinderbetreuungsgutschriften, die Beteiligung an den Beiträgen des geschie-

denen Partners nach einer Übergangszeit auch jenen zugute kommt, die bereits AHV-berechtigt sind. Mit andern Worten: sie haben alle Vorteile, aber keinen einzigen Nachteil.

Gesamthaft handelt es sich also um eine sehr fortschrittliche Revision, die alle bisher beanstandeten Mängel ausmerzt und zu beachtlichen realen Verbesserungen für die Bezügerinnen und Bezüger mit tieferen Renten führt.

Fasel: Wenn ich mich auf das Wichtigste beschränke, sehe ich vier Hauptpunkte: Erstens die neue Rentenformel, welche für die unteren Einkommensschichten höhere Leistungen bringt, dann das Splitting und die Erziehungsgutschriften, schliesslich auch die Hilflosenentschädigung. Ich weise auch darauf hin, dass ja mehrere dieser Verbesserungen bereits in Kraft sind, so die bessere Rentenformel, die Erziehungsgutschriften für die geschiedenen Frauen und die Hilflosenentschädigung. Das sind für uns klare Verbesserungen in der 10. AHV-Revision, hinter denen wir stehen und die wir auch im weiteren politischen Prozess durchsetzen wollen.

2. Gibt es Revisionspunkte, die Sie nicht unterstützen?

Spoerry: Ich stehe zu dieser Revision mit allen Bestandteilen, die diese Revision hat, also auch zur

schrittweisen Anhebung des Frauenrentenalters. Dies nicht aus Begeisterung. Aber es ist eine absolute Notwendigkeit, und zwar mit Blick auf die Verfassung, aber auch mit Bezug auf die zukünftige Finanzierung der AHV.

Und dazu kommt noch, dass diese schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf eine so sorgfältige und zeitlich so stark gestaffelte Weise abgefedert ist, dass man sich eine bessere Lösung in diesem Bereich in der Zukunft überhaupt nicht vorstellen kann.

Fasel: Es gibt neben dem Rentenalter, das natürlich der entscheidende Brocken war bei der Lancierung des Referendums, vor allem noch einen Punkt, der uns Schwierigkeiten macht. Es ist das Streichen der Zusatzrente, die bisher ausgerichtet wurde in Fällen, wo die Ehefrau jünger ist als der Ehemann, aber älter als 55. Deren Abschaffung kam ja zustande, da die Zusatzrente nicht mehr mit dem Splittingmodell vereinbar ist. Daher konnten wir es verkraften. Die Streichung bekommt aber ein wesentlich grösseres Gewicht, wenn das Rentenalter der Frauen auf 64 angehoben wird (man kann auch beifügen: später werden es ja dann wohl 65 Jahre sein). Da in den allermeisten Fällen bei Ehepaaren die Frau jünger ist als der Mann, fällt der Verzicht auf die Zusatzrente bei Anhebung des Rentenalters für die Frauen recht massiv ins Gewicht.

3. Es wird behauptet, die Prognosen zur längerfristigen Finanzlage der AHV beruhen auf zu pessimistischen Annahmen. Wie beurteilen Sie die finanzielle Situation der AHV längerfristig, d.h. für die nächsten 10 bis 15 Jahre? Welchen Einfluss hat dabei die Änderung des Rentenalters?

Spoerry: Zuerst muss man sagen: heute ist die AHV gesund. Die Einnahmen decken die Ausgaben, der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds ist vorhanden. Aber die Ausblicke in die Zukunft stimmen mich nachdenklich, und das sind nicht einfach Prognosen, das sind ganz klare Berechnungen! Denn die Leute, die in 10 und in 15 Jahren AHV beziehen und AHV bezahlen, die sind samt und sonders auf der Welt, und deswegen handelt es sich nicht um Spekulationen, sondern um knallharte Berechnungen. Und diese sehen dramatisch aus. Und zwar

M
E
I
N
U
N
G

einfach aus der Tatsache, dass wir anfangs dieses Jahrhunderts 40% der Bevölkerung gehabt haben, die jünger als 20 Jahre war. Jetzt sind es noch 23%, die jünger als 20 Jahre sind. Und demgegenüber hat sich der Anteil der über 65jährigen verdreifacht von gut 5 auf über 15%. Das sind die Facts. Und spätestens Ende dieses Jahrzehnts werden die Einnahmen, die eine stagnierende Zahl von Erwerbstätigen erbringen, nicht mehr ausreichen, um die Renten an eine wachsende Zahl der Rentnergeneration zu bezahlen, und da beginnt es zuerst mit einer halben, und dann mit einer ganzen Milliarde, jedenfalls mit stark steigenden, jährlich wiederkehrenden Defiziten, ähnlich wie wir sie jetzt in der Arbeitslosenversicherung kennen.

Die Heraufsetzung des Frauenrentenalters ist zwar nicht die Lösung des Finanzierungsproblems der AHV. Das muss man ganz klar sagen. Aber sie wird, wenn sie dann zum Schluss hin gegen das Jahr 2010 endlich voll operativ wird, der AHV etwa 800 Millionen Franken einsparen. Mit andern Worten: würden wir das nicht tun, hätten wir zusätzlich zu den Finanzproblemen, die auf uns zukommen, noch weitere 800 Millionen pro Jahr, die uns fehlen würden.

Fasel: Was die finanziellen Fragen der 10. AHV-Revision oder überhaupt der AHV angeht, möchte ich mich nicht auf eine Kritik an den Modellrechnungen einlassen. Ich glaube, auf diese Weise kommt man nicht viel weiter. Man kann höchstens sagen, dass die vorgelegten Modellrechnungen bisher eher auf der pessimistischen Seite standen, d.h., sie haben eher den «worst case» beschrieben. Nichtsdestotrotz muss man sie ernst nehmen, weil tatsächlich gewisse Finanzierungsfragen auf uns zukommen. Der CNG hat genau diese Finanzierungsfragen sehr ernst genommen, und das ist mitunter ein Grund, warum wir das Referendum lanciert und zustande gebracht haben. Denn wenn die Finanzierungsprobleme durch eine Heraufsetzung des Rentenalters gelöst werden, führt dies eben dazu, dass die Kosten, die man zu sparen meint, nur auf andere Sozialwerke verschoben werden. Das heisst, es gibt Mehrbelastungen bedeutendster Art bei der Arbeitslosenversicherung. Es gibt ganz massive Mehrbelastungen bei der Invalidenversicherung und wohl

auch bei der Fürsorge, die dann zu Lasten der Gemeinden geht, und schliesslich auch bei der Krankenversicherung. Wenn wir nur schon sehen, was jetzt bei der Invalidenversicherung stattfindet: Wir haben von 1991 bis 1994 eine Zunahme der IV-Ausgaben von sage und schreibe 1,8 Milliarden Franken, also explodierende Kosten. Ich wiederhole daher: eine Erhöhung des Rentenalters dient nicht dazu, die Finanzierungsfragen der AHV zu klären, sondern es bedeutet nichts anderes als eine Verschiebung der Kosten.

Wenn die an sich richtige Aussage, dass demografische Probleme auf die AHV zukommen, erläutert werden soll, dann erinnere ich an das, was der Bundesrat auf meine Motion¹ betreffend den Mehrwertsteuer-Zuschlag zugunsten der AHV geschrieben hat: dass wir nämlich bis zum Jahr 2000 keine Finanzierungsprobleme bei der AHV haben und dass erst nach dem Jahr 2000 dann dieses Prozent in Kraft gesetzt werden soll. Die Finanzfrage der AHV ist also wohl vorbereitet, und es besteht überhaupt kein Anlass zur Panik; im übrigen ist es falsch, bei den Leuten den Eindruck zu erwecken, mit einer Erhöhung

Den wegen des höheren Rentenalters im Erwerbsleben verbleibenden zwei Jahrgängen von Frauen stehen vier Jahrgänge gegenüber, die sich früher zurückziehen können.
(V. Spoerry)

des Rentenalters könne die Finanzierungsfrage gelöst werden. Dass es um die Finanzlage der AHV nicht so schlecht bestellt sein kann, beweist auch die Tatsache, dass das Parlament in der neusten Sparrunde weitere 120 Mio. Franken beim Bundesbeitrag an die AHV gekürzt hat.

Wenn wir wegen des erhöhten Rentenalters etwas Kosten sparen bei der AHV, werden dafür die Ko-

¹ Motion Fasel vom 17. Juni 1994, s. CHSS 4/1994 S. 191; der Motionär forderte den Bundesrat auf, von der verfassungsmässigen Kompetenz zur Heraufsetzung des Mehrwertsteuersatzes zugunsten der AHV umgehend Gebrauch zu machen (die Motion ist vom Nationalrat noch nicht behandelt worden).

sten bei der IV und bei der Arbeitslosenversicherung massiv explodieren. Ich habe noch ein kleines Beispiel: Wir haben jetzt durch die Arbeitslosenversicherung innert weniger Jahre 3 Lohnprozente zusätzlich erhoben. 3 Lohnprozente! Mit diesen 3 Lohnprozenten, die wir jetzt zusätzlich für die Arbeitslosenversicherung ausgeben, könnten wir die AHV bis weit ins 21. Jahrhundert hinein finanzieren.

Wie wenig Panikmacherei zur AHV-Finanzierung berechtigt ist, lässt sich insbesondere daran erkennen, dass 1948 – bei Schaffung der AHV – 9,5 Erwerbstätige einem Rentner / einer Rentnerin gegenüberstanden. 1994 betrug dieses Verhältnis 2,9 Aktive auf einen Rentner / eine Rentnerin. Gleichzeitig wurden erst noch die Leistungen der AHV massiv ausgebaut. Wenn also in den nächsten 46 Jahren sich das Verhältnis auf 2 Aktive pro Rentner/in (2040) «verschlechtern» wird, so ist diese Entwicklung volkswirtschaftlich absolut verkraftbar; Dramatisierung ist völlig fehl am Platz.

4. Die Gegner der Rentenalter-Heraufsetzung sagen, diese Massnahme sei wirtschaftlich unsinnig. Sie schaffe zusätzliche Arbeitslose. Und die Arbeitslosigkeit koste den Staat mehr als die Ausrichtung von Altersrenten. Stimmt das?

Spoerry: Zunächst möchte ich sagen, dass es vielleicht das ernstzunehmendste Argument ist gegen die Heraufsetzung des Frauenrentenalters im jetzigen Zeitpunkt, wo wir eine sehr hohe Arbeitslosenzahl haben. Aber es ist nur auf den ersten Blick so. Es lässt sich relativ gut widerlegen oder jedenfalls entschärfen:

Erstens: Die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 kommt ja erst im Jahr 2005. Niemand kann heute sagen, wie die Wirtschaftslage und die Arbeitsmarktlage in 10 Jahren aussieht.

Punkt 2: Der Rechtsanspruch der Frauen, mit 62 zu gehen, bleibt bestehen. Und neu kommt – etwas ganz Wichtiges – ein Rechtsanspruch der Männer, und zwar sofort nach Inkraftsetzung zuerst mit 64 und dann mit 63 Jahren zu gehen. Das heisst also: zwei neuen Jahrgängen von Frauen im Erwerbsleben stehen neu vier Jahrgänge gegenüber, die sich früher zurückziehen

können. Das gibt eine klare Entlastung des Arbeitsmarktes.

Und letzter und wichtiger Punkt: Wir wissen ganz genau, dass spätestens ab dem Jahr 2005 durch die Demografie jährlich mehr Leute aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, als neu eintreten. Und diese Faktoren zusammen wiegen diese potentiell zusätzlichen Arbeitnehmerinnen auf dem Markt zahlenmässig absolut auf.

Fasel: Ich glaube, dass, je länger jetzt die Diskussion zur Rentenalterfrage gelaufen ist, eigentlich alle diesem Problem zustimmen müssen. Es gibt heute keine einzige Prognose bezüglich Arbeitsmarkt, die nicht festhält, dass wir auch in der Zukunft eine Sockelarbeitslosigkeit haben werden und dass in dieser Arbeitslosigkeit vor allem ältere Menschen – Leute ab 60, oft schon früher – vertreten sein werden. Das zeigt in aller Schärfe, dass höheres Rentenalter vor allem mehr Arbeitslosigkeit bei älteren Menschen bedeutet. Ich weise auch darauf hin, dass hier ein wesentlicher Konflikt angelegt ist. Wir reden sehr oft vom Generationenkonflikt zwischen älteren und jüngeren Generationen. Was die Jugendlichen, die arbeitslos sind, nicht verstehen, ist, dass Ältere ihnen nicht den Platz lassen. Es geht also weniger darum, dass sie etwas bezahlen müssen in Form von Lohnprozenten, sondern es geht mehr um die Schürung des Generationenkonfliktes, der heute angelegt wird, wo wir eine grosse Zahl von Jugendarbeitslosen haben, die unbedingt ihren Platz bekommen möchten und die deshalb eher erwarten, dass Ältere früher in Pension gehen.

Wenn es auch zutrifft, dass nach der Jahrtausendwende weniger Jugendliche ins Erwerbsleben drängen werden, so ändert dies doch nichts daran, dass sie sehr grosse Mühe bekunden werden, schrittweise in den Arbeitsprozess hineinzukommen. Schliesslich ist zu erwarten, dass auch Frauen, die sich jetzt wegen des mangelnden Arbeitsangebotes zurückgehalten haben, wieder vermehrt einsteigen möchten.

5. Sozialdemokratische und gewerkschaftliche Kreise erklären: «Das Splitting kommt so oder so.» Bei Ablehnung der Revision könne es in einer Sondersession nach der Volksabstimmung problemlos im Parlament durchgebracht werden. Ist es nach Ihrer Ansicht möglich,

die «guten» Punkte der Revision zu retten, wenn der 25. Juni ein Nein ergibt?

Spoerry: Die heutige AHV hat zwar in der Tat Mängel, die aus meiner Sicht nicht mehr so weitergeführt werden können. Wenn aber diese 10. AHV-Revision abgelehnt wird, dann bleiben wir mit allen Mängeln stehen, und wir müssen dann überlegen, wie wir sie neu wieder angehen wollen. Aber das kostet Geld. Und wenn wir das Frauenrentenalter nicht erhöhen, kostet es zusätzlich Geld. Und ohne zu sagen, wie wir das finanzieren, werden wir nicht Hand bieten zu einer neuen 10. AHV-Revision. Wir stellen in Anbetracht der düsteren Finanzperspektiven bei der AHV keine weiteren ungedeckten Checks für die Zukunft aus. Deswegen ist die verkündete Absicht, man werde dann die positiven Punkte herausnehmen und die Finanzierungsfrage später lösen, eine unzulässige Illusion, die da geweckt wird und die in der politischen Realität niemals standhalten wird. Also mit andern Worten: es wird Jahre dauern, bis wir wieder zu einer neuen Lösung kommen, weil wir für jede neue Lösung die Finanzierung sicherstellen müssen.

Eine Sondersession kann die neue Lösung ganz sicher nicht bringen. Die AHV wurde ja in beiden

Alle Prognosen sprechen dafür, dass wir auch in Zukunft eine beträchtliche Sockelarbeitslosigkeit haben werden und dass davon besonders ältere Menschen betroffen sind. (H. Fasel)

Räten überaus deutlich verabschiedet, weil sie eben ein Gleichgewicht bringt zwischen Verbesserungen, aber auch Finanzierungsansätzen zu diesen Verbesserungen. Und dieses Parlament wird und kann nicht bereit sein, nur die Verbesserung zu beschliessen und die Finanzierungsfrage beiseite zu lassen, das dürfen wir der zukünftigen Generation gegenüber einfach nicht verantworten. Deswegen werden wir neu die Finanzierungsfrage diskutieren müssen und uns daran die Köpfe heiss reden. Das wird wieder Jahre dauern.

Fasel: Man soll nicht zu hoch pokern oder nur mutmassen. Wir glauben, dass das Splitting heute praktisch durch alle politischen Lager getragen wird. Also sind die Aussichten, dass das Splitting auf jeden Fall realisiert werden kann, sehr gut. Diese Einschätzung hat uns aber nicht genügt. Wir haben gesagt: es genügt nicht, den Leuten eine allgemeine politische Einschätzung vorzulegen – wir wollen den Tatbeweis liefern. Und wir haben deshalb das, was wir erwarten, jetzt mit der Initiative abgesichert. Die Volksinitiative, die die Gewerkschafter in die Wege geleitet haben und für die sie schon die meisten Unterschriften gesammelt haben, will, dass die 10. AHV-Revision, das Splitting und all diese Verbesserungen in Kraft treten. Ich sag's noch mal in einem Satz: Wir wollten nicht auf eine allgemeine Einschätzung, dass das Splitting getragen wird, abstellen, sondern wir wollten den Leistungsausweis erbringen, dass wir das auch tatsächlich durchzusetzen bereit sind, indem wir jetzt die Initiative lancieren.

6. Herr Nationalrat Rüesch hat im vergangenen Jahr gesagt: «Einen allfälligen Abstimmungskampf für die 10. AHV-Revision werden wir mit Bravour gewinnen.» Sehen Sie das auch so?

Spoerry: Ich bin überzeugt, dass es eine so gute Vorlage ist, dass das Schweizervolk das auch honorieren wird. Alle Altrentner werden profitieren, alle. Die Männer erhalten neu den flexiblen Rentenaltersrücktritt. Die Frauen behalten den Rechtsanspruch, mit 62 zu gehen; wenn sie länger arbeiten, haben sie auch die Flexibilität. Und die soziale Komponente, der Solidaritätsgedanke der AHV, wird ein weiteres Mal verstärkt, weil alle realen Verbesserungen unterhalb der Maximalrente anfallen.

Fasel: Wer eine Vorlage vors Volk bringen will, sollte sich vorher vergewissern, dass sie auch Chancen hat, durchzukommen. Und das haben wir uns denn auch gut überlegt und sind deshalb sehr optimistisch. Nicht zuletzt stimmen uns die Erfahrungen bei der Unterschriftensammlung, die in Rekordzeit zustandekam, äusserst zuversichtlich. ■■■

*Interview:
Fredy Müller und René Meier*